

Die Fresken des ehemaligen Jacob von Hertensteinischen Hauses in Luzern, und die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familien-Archivs

Autor(en): **Schneller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **28 (1873)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Die Fresken

des ehemaligen

Jacob von Hertensteinischen Hauses in Lucern,

und

die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familien-Archivs

Von Jos. Schneller, Stadtarchivar.

Unter die frühesten und angesehensten ritterlichen Geschlechter des alten Lucerns darf wohl jenes der von Hertenstein zu zählen sein.

Wir wollen mit Wernher von Hertenstein unsere sicherer beglaubigte Stammordnung beginnen. Ein solcher erscheint schon urkundlich 1213 im Geschichtsfreunde der 5 Orte.¹⁾ Er hinterließ einen Sohn Ulrich, welcher den 14. Herbstmonat 1256, 20. Mai 1258 und 26. April 1261 als Ritter auftritt und handelt.²⁾ Dieser Ulrich zeugte zwei Söhne Peter und Wernher.³⁾ Wernher urkundet 1284 als Ritter und hatte zur Gattin Elisabetha von Viele.⁴⁾ Durch Herrn Peter, sagt Kopp,⁵⁾ kam sein Geschlecht in die Besitzungen am Zuger- und am Lucernersee.⁶⁾ Von diesem Peter

¹⁾ Band VIII. S. 251.

²⁾ a. a. O. IX. 207. VIII. 14. I. 305.

³⁾ l. c. I. 305.

⁴⁾ l. c. I. 66. XIII. 4. Kopp Gesch. d. Eidg. Bünde II. 1. 734.

⁵⁾ l. c. II. 1. 430.

⁶⁾ Am Lucernersee zu Weggis, am Zugersee zu Buchenas. Ein Peter von Buchenas erscheint am 25. Mai 1223 bei Neugart (II. 147), und ein Volrich von Buchenas den 16. Nov. 1252. (Girard, Nobil. Suisse II. 130.) Theils erblichens- theils kaufweise müssen in der Folge Burg und Besitzthum Buchenas mit Nisch an die v. Hertenstein gekommen sein.

kennen wir urkundlich 1336 vier Söhne und eine Tochter: Nicolaus, Berchtold, Ulrich, Peter und Anna v. Richensee. Nicolaus' Gattin hieß Anna, Bruechens Tochter von Zürich.¹⁾ Ulrich ist der Stammhalter und siegelt als Vogt des Gotteshauses zu Risch bei Buochenas den 12. Mai 1358.²⁾ Im Jahre 1370 wird er Bürger der Stadt Lucern. „Volrich von Hertenstein rr „mark. gelte Peter von Gundoldingen vnd H. von Mose, vnd hat „gesworen mit siner vesti den burgern zu warten.“³⁾ Anno 1386 gelangt er in den Rath. Den 17. Brachm. 1376 erscheint Ulrich als Oheim der Frau Berena (von Hertenstein) Heinrichs von Herblingen sel. Wittwe, welchem Ulrich sie mit des Sohnes Johannes Willen ihren Antheil an der Vesti Buochenas mit Gerichten, Rechtsamen und Gütern abtritt.⁴⁾ Berena hatte noch zwei Schwestern, Elsi und Catharina. Schon den nächsten Freitag vor Fronleichnam 1343 verkaufen die beiden Ersteren, Ehefrauen Heinrichs und Ruedgers von Herblingen, an Rudolf von Büttikon etwelche Bodenzinse zu Biberstein, Kubiswil, Aspe u. Dabei wird der Schwester Catharina von Hertenstein erwähnt. Datum Zuge in der Statt⁵⁾. Am 20. Heumonat 1380 verkauft Ulrich v. Hertenstein der Stadt Lucern die Vogtei und Gerichte zu Weggis, Bignau, Wil und Hufen. (Stadtarchiv Lucern), was alles vom Kloster Pfäfers in den Jahren 1337 und 1339 an die von Hertenstein gekommen war. ⁶⁾

Im Jahre 1382, den 16. Mai, erscheint der Edelknecht Ulrich von Hertenstein († 1402) mit seiner Gattin Anna, welche Ritter Jacob Müllners Tochter aus Zürich war.⁷⁾ Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne hervor: Ulrich und Hartmann. Wie oben die von Herblingen, veräußert nun auch Hartmann unterm 4. August 1404

1) Geschtsfrd. X. 126 — Peter und Ulrich von Hertenstein, wilant Clauses Sün v. Hertenstein (Urk. 23. Juni 1354 bei Neugart II. 453), vermag ich stemmatologisch nicht heimzuführen.

2) I. c. XVII. 259.

3) I. Bürgerbuch im Wasserthurme, Fol. 10a) Erst mit dem 23. August 1853 erlosch für Lucern dieses Geschlecht.

4) Geschtsfrd. XVII. 262.

5) Archiv Biberstein; laut Sekelmeister Balthasars Briefwechsel, Bd. IV. Brief vom 11. Oktober 1761. 6) Segesser, Rechtsgesch. Lucerns I. 369.

7) Geschtsfrd. X. 82. Vergl. V. 72. 76.

seine Rechte auf Buochenäs an den Bruder Ulrich.¹⁾ Junfer Ulrich von Hertenstein urkundet den 22. März 1423 für das Kloster Eschenbach wegen Nebgeländen und Gütern zu Hünoberg.²⁾ Er ist Ammann der Stadt Lucern den 24. Weinm. 1432,³⁾ den 1. März 1438⁴⁾ und den 26. September 1449.⁵⁾ Unterm 29. März 1435 handelt Ulrich für den Spital in Lucern,⁶⁾ und den 13. Mai 1436 besiegelt derselbe den Ordnungsbrief der Schützenstube dortselbst.⁷⁾ Ulrich von Hertenstein ist Schultheiß der Republik Lucern vom Jahre 1428 bis 1439, und stirbt den 15. October 1454. Er wohnte an der Furrengasse und versteuerte im Jahre 1443 eidlich 7220 Rh. Gulden.⁸⁾ Mit Clara von Effringen zeugte derselbe den Caspar, den späteren Helden in den Burgunderkriegen. Auch Caspar von Hertenstein bekleidete die Würde eines Standeshauptes in Lucern von 1469—1485, und schied von dieser Welt den 1. Januar 1486. Er ließ drei Söhne von seiner Gattin Louise von Schiffron zurück: Peter, Jacob und Balthasar. Meister Peter war Kirchherr zu Nisch (9. März 1500,^{8a)} Custos in Münster und Decan zu Sitten im Wallis (1502),⁹⁾ Thumherr zu Constanz 2. Nov. 1504) und Thumdecan in Basel (18. Jänner 1510.)¹⁰⁾ Er nennt seine Schwester Clara, Jörgen Schönkind's Gemahlin. Balz mit Anna Junteller verhehlicht, und der geistliche Bruder Peter verkaufen (12. Aug. 1499) ihre Antheile an dem neu aufgebauten¹¹⁾

1) I. c. XVII. 270. — Ueber Ulrich's Streitigkeiten mit Zug, siehe Geschichtsfreund V. 37. 38, und Urk. Regest im Anschlusse vom 20. Aug. 1424. 4 Dec. 1431.

2) I. c. X. 85.

3) I. c. V. 289.

4) Stadtarchiv Lucern.

5) Hertensteinisches Copienbuch.

6) Geschtsfrd. VII. 96.

7) I. c. XIII. 152

8) a. a. O. IV. 240. XIX. 363.

8a) Siehe Beilage Nr. 2.

9) Siehe Beilage Nr. 3.

10) Hertensteinisches Archiv.

11) Die alte Feste Buochenäs mit vielen Schriften (Regest vom 9. Juni 1600) ging mittels Brand zu Grunde. Der Neubau wurde 1494 begonnen und 1498 zu Ende geführt; das Gemäuer ward allenthalben eines Gemaches höher gebracht, und der Bau kostete laut Rechnungen 1800 Gl. in Gold. (Copien-

Schlosse Hertenstein mit Gütern und Rechtsamen sammt den beiden Pfründen zu Risch, an ihren Bruder Jacob ¹⁾).

Bleiben wir nun bei Jacob v. Hertenstein stehen. — Seine frühesten Jugendjahre sind leider nicht genugsam aufgeschlossen; erst mit dem Jahre 1487 tritt er unsers Wissens im öffentlichen Leben auf, und zwar als Vogt zu Büron (Besatzungsbuch); und bei der Gerichtsfigung von 1487, post nativitas, wird er unter den Hundert aufgezählt ²⁾. Auf Johann Baptist 1489 gelangt er in den kleinen Rath ³⁾; 1491 wird er zum Landvogt im Rintal gewählt. Als in Folge des Klosterbruches zu Morschach die auf-rührerischen St. Galler und Appenzeller eingangs Hornungs 1490 von den Eidgenossen überzogen wurden, blieb Jacob v. Hertenstein nicht zu Hause. Mit einer „büchs“ bewaffnet zog er dorthin, und diente im Felde 18 Tage um einen täglichen Sold von 5 Blappert. An den Sold zahlte ihm der Stadtschreiber von Lucern vij lib. xiiij s. viiiij Gr. ⁴⁾. Auch am sogenannten Schwabenkriege (1499) nahm unser Jacob v. Hertenstein nicht unthätigen Antheil. Zweimal wird er als söldner, „so vßzugen vff der statt“, mit ein „Armbrest“ bewaffnet, aufgeführt ⁵⁾; zweimal auch (1499, 1509) erscheint er in den Besatzungsbüchern als Vogt zu Willisau, und noch einmal (1503) als Landvogt in Rotenburg. Montag nach Marci 1506 setzen min Herren Rätt und hundert zum Houpptman gan Sant gallen Juncker Jacoben von Hertenstein ⁶⁾. Im Jahre 1515 erscheint mir zum Erstenmale Hertenstein urkundlich als

buch d. Familien-Archivs, fol. 66.) — Daß auch eine Schloßcapelle vorhanden war, der hl. Agatha nicht ohne erheblichen Grund gewidmet, bezeuget die Urkunde vom 26. Juli 1504 im Geschftbd. XVII. 282. Ich sah noch das niedliche Flügelaltar.

¹⁾ Siehe nachfolgende Urkunden-Regesten.

²⁾ Rathsbuch VI. 164 b.

³⁾ Urkundet den 21. November. (Stadtarchiv.) Und schon am 30. Juli wird er „des Rathes“ genannt. (Stiftsarchiv Lucern.)

⁴⁾ Reißrodel gan sant Gallen vnd Appenzell vff vnser frowen tag purificationis 1490. (Staatsarchiv.)

⁵⁾ Reiserödel und Geschftbd. II. 135. 141.

⁶⁾ Rathsbuch IX. 239 b. — Als alter Hauptmann von St. Gallen legt er zu Zürich den 9. Jänner 1509 vor den 4 Schirmorten Zürich, Lucern Schwyz und Glarus Rechnung ab. (Eidg. Abschiede III. 2. 443.)

Schultheiß von Lucern ¹⁾, und wiederum in demselben Jahre Mittwoch vor Maria Magdalene. (Besatzungsbuch.) Am 28. Hornung ²⁾ und 10 Herbstm. 1516 ist er Schultheiß nach Briesen im Staats- und Klosterarchiv von Lucern und Muri, und bekleidet diese Würde abwechselnd bis 1526. ³⁾ Daß er auch vor der Schultheißenwahl ein nicht unbedeutender Rathsmann muß gewesen sein, erhellet daraus, zumal er wiederholt und gewöhnlich mit den Standeshäuptern als Bote auf verschiedene Tagleistungen abgefendet worden war. So den 25. Horn. 1502, 28. März und 23. April 1503, 20. März 1509, 27. Horn., 13. März und 18. August 1510, 19. Horn. und 4. Nov. 1511, 30. Juni und 20. Sept. 1512, 17. Jänner, 11. und 25. Horn. 1513, und endlich am 13. April, 20 August, 12. Sept., 18. Octob. und 6. Nov. 1515 ⁴⁾.

Nach dem Familien- und Privatleben unsers Schultheißen ergeben sich folgende Facta: Jacob v. Hertenstein hatte vier Ehefrauen: Veronica Seevogel von Wildenstein, Anna Mangolt von Sandegg (im Rintal), Ursula von Wattenwyl und Anna v. Hallwile ⁵⁾ „Auf dem Luzerner Frauenzimmer“, schreibt Martin Asteri den 8. Apr. 1825 an Oberst Mai v. Büron, „scheint also Herr Schultheiß v. Hertenstein nicht viel gehalten zu haben, da er unter allen vier Frauen keine aus den Geschlechtern dieser Stadt zu seiner Gemahlin wählte“ ⁶⁾. Drei Kinder sind aus diesen Ehen bekannt, nämlich Dorothea von Veronica Seevogel, Leodegar ⁷⁾ und Benedict von Anna Mangolt. Die erste Gattin starb 1493, die zweite 1512 vor dem 15. Nov., die dritte 27. Dec. 1513, die Letzte v. Hallwile überlebte den Gatten ⁸⁾, der am 13. Horn. 1527 von dieser Erde

¹⁾ Eidg. Abschiede III. 2. 1044.

²⁾ Siehe Beilage No. 4.

³⁾ Anno 1515 und 1517 ist er zugleich Seckelmeister. Den 1. Mai 1517 urkundet als Hofmeister des Deutschhauses Hitzkirch: Herr Jacob von Hertenstein, Ritter. Und am 12. Mai 1517 hilft er als Schultheiß einen Streit vermitteln in Betreff der St. Peters Caplanei zu Lucern. (Stadtarchiv Lucern.)

⁴⁾ Eidg. Abschiede, Bd. III. Abthl. 2.

⁵⁾ Bergl. Geschftbd. XX. 329. — Die Zeit der jedesmaligen Verehlichung werden wir später nachweisen.

⁶⁾ Schriften auf der Bürgerbibliothek Lucern.

⁷⁾ Ueber ihn s. Geschftbd. XX. 328.

⁸⁾ Sie verheirathete sich außs Neue mit dem Bannerherrn Wendelin von Sonnenberg aus Lucern und † 7. Dec. 1552. — Die Hausmagd hieß Magdalena, starb 1519, und stiftete ein Jahrzeit bei St. Leodegar im Hof. (Geschftbd. IV. 249.)

schied ¹⁾ zwei Tage nach einer abgeschlossenen merkwürdigen Verkommniß mit dem Sohne Leodegar in Betreff des Muttergutes ²⁾.

Im Verlaufe dieser Abhandlung wird der Leser finden, daß unser ritterliche Schultheiß auch für die Seelen seiner Gattinnen und Kinder mit Stiftungen und Vermächtnissen nicht uneingedenk geblieben ist ³⁾.

Jacob v. Hertenstein wohnte zu Lucern an der Cappelgasse. Hiefür haben wir zwei Beweise, einen finanziellen und einen künstlerischen. Das alte Steuerbuch im Wasserthurme führt ad annos 1461—1489 folgenden Passus an: „Kappelgassen. her Albin von „Silinen 5025 Gl. dat. 25 Gl. Jacob von Hertenstein vnd sin „wib ⁴⁾ hand geschetzt 4600 Gl. vnd ist daz Huf zu Basel nit „gestüret . dat. 23 Gl.“ ⁵⁾ Jenes Haus, welches damals Hertenstein in Lucern bewohnte, ist das später Dullikerische, jetzt Knörriſche Haus auf dem Cappelplatz an der Cappelgasse, mit No. 277

¹⁾ Liegt begraben in der ehemal. Capelle des hl. Grabes (in ambitu) im Hof, und neben ihm seine vierte Gattin. (Christoph. Spyri Thesaur. pag: 107 uf.)

²⁾ Geschftsb. XX. 328. — Das älteste bekannte Portrait des Schultheißen Jacob (in Del) besitzt der historische Verein der 5 Orte.

³⁾ Vergl. Geschftsb. XIII. 4. 15. 19, und nachfolgende Regesta.

⁴⁾ Ist Veronica Seevogel gemeint.

⁵⁾ Ueber die Steuerverhältnisse eines Hauses in Basel konnte ich mich der schauerlichen Unordnung halber im Archive der St. Leonhardskirche nicht Rathsholen. Eine Menge Steuerbücher aus Basels Archiven befinden sich zur Zeit in Händen Professors Schönberg zu Freiburg im Breisgau, aber auch dieser Herr wußte mir hierüber keine befriedigende Antwort zu ertheilen. Uebrigens war das Haus in Basel der Familie Seevogel von Wildenstein (in Baselland bei Bubendorf) eigen, — also der Gattin Jacobs v. Hertenstein, die es von ihrem Vater Hans Bernhard ererbt hatte. Es stand auf dem Münsterplatze (jetzt No. 20.), in den ältern Zeiten die Sigmundsgasse auf dem Schloßberg genannt. Im J. 1482 heißt es „Seevogels Hof, gelegen einfit neben Hrn. „Hans Erhart v. Rinach Hof, genannt Ufen Hof, andersitz neben Hrn. Wimpzewalt Heidelbeds Hof, genannt Schürhof.“ Früher war dieser Hof ein Lehen der Herrschaft Ufenberg; im J. 1472 besaß ihn Ludwig Rilmann.

Ein zweiter Hof Seevogels war an der Todtengasse, wo einst Froben seine Druckwerkstätte hatte; jetzt die Töchterſchule *) — Bei St. Martin hatten die Seevogel ihre Grabstätte, wo am Thurme auch das Familienwappen noch zu sehen ist — zwei widereinander gestellte blaue Mondficheln im goldenen Feld mit rothem Schildesrand.

*) Gefällige Mittheilung von Hrn. Dr. Fechter. |

bezeichnet. Ueberdieß besaß Hertenstein von seiner Gattin Veronica Seevogel her als rechte königliche Lehen noch mehrere bedeutende Güter. (s. im Anschlusse Regest No. 13.) ¹⁾ Wir kennen also in Folge dieser Besitzungen und Steueransätze die ökonomischen Verhältnisse der Jacob v. Hertensteinischen Familie, die gar nicht so unbedeutend nach damaligem Geldwerthe waren. Daraus läßt sich auch schließen, warum unser Schultheiß als ein ohnehin in Staat und Kirche angesehener Mann, sein Wohnhaus nach der Sitte der Zeit von außen und innen sinnig und geschmackvoll bemalen ließ.

Ich will es versuchen, mit kurzen Zügen einen Beitrag zur vaterländischen Kunst- und Geschmacks Geschichte an der Hand des ehemaligen Hertensteinischen Hauses dem Leser vorzuführen. Es liegt mir zwar ganz ferne, mich als Kenner und Beurtheiler der Decorationsmalerei geriren zu wollen; aber immer noch schweben seit meinen Jugendjahren diese großartigen Bilder und die kräftige Künstlerhand, welche dieselben geschaffen haben mag, lebendig vor Augen, zumal ich diese Scenereien so oft mit vielen andern Bewohnern Lucerns, und dann noch insbesondere als Lehrer im Knörriſchen Hause anstaunte, und über die trefflichen Compositionen mein Nachdenken walten ließ. Bis 1825 waren diese Fresken sichtbar; dann aber ließ leider rein kaufmännischer Sinn, eine Barbarei, wie sich Woltmann ausdrückt ²⁾, das Haus total niederreißen, und dadurch ist der Kunstgeschichte ein unerseßlicher Verlust erwachsen. Hätte nicht ein damals in Lucern sich aufhaltender Kunstfreund, Herr Oberst Carl Victor Mai von Büren aus Bern († 1. März 1853, æt. 76.) den sinnigen Gedanken gefaßt, benannte Bildergalerie theils abzeichnen, theils skizziren zu lassen mit und ohne Colorit, — das herrlichste Denkmal der Stadt, wie es Woltmann nennt (I. 217), wäre unwiederbringlich verloren gegangen. Sechs und vierzig Jahre nachher, den 23. Juni 1851, schenkte Herr Mai großmüthig die ganze Sammlung der Bürgerbibliothek der Stadt Lucern, wohin sie, wie er sich in dem Briefe ausdrückt, allerdings

¹⁾ Vergl. Chr. Wurstisen, Basler-Chronik I. 27.

²⁾ Woltmann, Dr., Alfred; Holbein und seine Zeit. Bd. I. 217. (Leipzig 1866. 8.)

gehört. Auch der historische Verein der 5 Orte besitzt etwelche Abbildungen. —

Nun zur Sache.

Die Façade des Hauses, unregelmäßig und durch nichts ausgezeichnet, war vom Künstler zur Entfaltung eines bunten Bilderteppichs benützt. Die Wand des Erdgeschosses war leer geblieben, und das erste Stockwerk darüber an Fenstern so überreich, daß sich nur drei schmale Felder für weibliche Figuren gewinnen ließen; die eine mit Helm und Schild, die andere mit einer Lanze, die dritte mit einem Spiegel, alle ihre Reize ziemlich unverhüllt präsentirend, — Allegorien offenbar, doch in ihrer Bedeutung nicht so leicht zu bestimmen ¹⁾. Die Streifen, die sich über der Fensterreihe hinziehen, enthielten links Kinder, die zwischen reichen Renaissance-Ornamenten musicirten — ein gar freundliches Bild; rechts einen ausgezeichnet componirten Kampf von bewaffneten Knaben, sehr humoristisch und lebhaft bewegt. Diese Kindergruppen zwischen hinein sind wohlthuend, und mildern den Ernst der geschichtlichen Darstellungen.

Mit weiser Ausnützung des durch die Fenster des zweiten Stockwerks beschränkten Raumes hatte der Meister die Zwischenräume bedacht. Dieselben waren mit vier Wappenschilden geziert, umrahmt von einem reizenden, von Blumengewinden durchzogenen Arabesken schmucke ²⁾. Es war jedesmal das Jacob Hertensteinische Wappen, mit denen seiner vier Frauen verbunden ³⁾. Bei Veronica Seevogel stand das Jahresdatum 1489 ⁴⁾, bei Anna Man-

¹⁾ In der Nähe der dritten Figur war am Hausecken, gegenüber Eisenhändler Willman, ein Steinbild, Maria mit dem Jesuskinde, unter einer niedlichen muschelartigen Bedachung angebracht, das begreiflich beim Neubau des Hauses weichen mußte.

²⁾ Siehe Sammlungen des Histor. Vereines.

³⁾ Die Mangolt führten als Siegelbild einen rothen Drachen mit Adlerskopf im silbernen Felde; die Wattenwile 3 silberne Halbflügel im rothen Felde.

⁴⁾ Vff Donstag nach St. Jacobstag (30 Juli) 1489, also im gleichen Jahre ihrer Verheirathung, erscheint die Seevogel mit ihrem Vogt Hans Kuf vor Gericht in Lucern, welchem Gilg am Grund vorsitzt, und beklagt sich gegerüber ihrem Vetter Thomas Sürsin, wie sie in ihren kindlichen Tagen, vermöge des damals aufgerichteten Ehebriefs (s. Beilage No. 1.), in Betreff des väterlichen und mütterlichen Erbguts übervorthielet und in Schaden gekommen sei — Das Gericht spricht nun: Die edel Frow Veronica Seevogel, des Edlen resten

golt 1495, bei Ursula v. Wattenwyl 1512, bei Anna v. Hallwil 1514 ¹⁾.

Darüber, in neun Feldern, der Triumphzug Julius Cäsars nach Andrea Mantegna's aus Padua († 1517) Kupferstichen. Posaunenbläser, Männer und Frauen mit Palmzweigen schreiten einher; dann kommen Elephanten; es werden Trophäen, die kostbaren Gefäße und andere Kriegsbeute zur Schau getragen; Gefangene werden einhergeführt. Den Schluß machen die Krieger.

Die Fenster des dritten obersten Stockwerks waren eingefast und getrennt durch fünf Bildflächen mit Darstellungen aus dem classischen Alterthume, namentlich mit hervorragenden Momenten aus der Römer- und Griechen-Geschichte. Das erste Gebilde stellte den Schulmeister von Falerii dar, welcher die ihm anvertrauten Kinder in das Lager des Furius Camillus geführt hatte, doch von diesem, der so verbrecherische Mittel verschmähte, zurückgewiesen ward ²⁾. Wir sehen den Lehrer, wie er gebunden von den Knaben mit Ruthen nach Falerii zurückgepeitscht wird ³⁾. Darauf

Jacob von Hertensteins Burger vnd des Rates eliche Wirtin, habe sich an den angerufenen Ehestürbrief nicht mehr zu halten, sondern sie möge als eine frie Frow mit all' ihrem gut Handeln, von mengklichem ganz vnbekümbert. Zeugen Niclaus v. Meran vnd Ludwig Rüng des Rates zc. (Das Pergamen liegt im Stiftsarchive Lucern, und ist ein Umschlag zum ältesten Custerie-Model.) Gefälligst mitgetheilt von Chorherr A. Lütolf.

¹⁾ Es sind dieses jedesmal die Verheirathungsjahre. — Von der ersten Gattin ist das Eheverkommeniß noch vorhanden. Am 23. April 1483 treffen nämlich nach der Stadt Basel Recht Ritter und Altschultheiß Caspar von Hertenstein, Namens seines ehelichen Sohnes Jakob, und Thomas Sürly von Basel, als Vogt seiner Muhme Jungfrau Veronika Sevoglin Hans Bernharts sel. eheliche Tochter, eine Eheverabredung mittels Aufrichtung folgenden Briefes. — Der Schultheiß steuert seinen Sohn mit 1200 Rh. Gl. aus. Hievon soll Jacob seiner Gemachel Veronika nach dem ersten Beilager als Morgengab ausrichten 300 Gl. — Dagegen gelobet Sürly, seiner Vogt Tochter verabsolgen zu lassen all' ihr väterlich vnd mütterlich Erbe vnd Guott u. s. w. (Mit Mehrerm.) Aus dem äußerst interessanten Acte geht hervor, daß die Verlobte sehr jung war, und noch etwelche Jahre im ledigen Stande verbleiben mußte. (Siehe Beilage No. 1.) Laut dieses Briefes und nach den darin angerufenen merkwürdigen Zeugen mag sich auch erklären die spätere Freundschaft Jacobs von Hertenstein mit den bessern zum Theil angefügten Häusern Basels, und durch diese mit der Holbeinischen Familie.

²⁾ Livius V. 26. 27. Plutarch. Camil. 10.

³⁾ Artistische Beigabe Taf. I. a.

erblickte man eine Frau, die vor den Richtern stehend, sich der Aussage weigert und mit der Hand nach dem Munde weist, als wollte sie zeigen, daß ihr die Zunge fehle. Es soll Leäna sein, die Geliebte des Tyrannenmörders Aristogeiton, die sich durch die größten Qualen nicht zum Zeugniß wider ihn verleiten ließ, und welcher dann die Athener, da sie diese That ehren und doch keiner Buhlerin eine Statue setzen wollten, in Anspielung auf ihren Namen unter dem Sinnbild einer zungenlosen Löwin ein Denkmal errichteten ¹⁾. Das dritte Bild hatte den Mucius Scävola zum Vorwurfe genommen, der, von Soldaten umgeben, die Hand in das Feuer hält; im Hintergrunde derselbe noch einmal, wie er den Schreiber des Porsena, den er für den König selbst hält, durchbohrt. Weiters sah man Lucretia, die, vor ihrem Gatten knieend, sich ersticht. (Livius I. 57. sqq. Siehe artistische Beigabe Taf. I. b.) ²⁾ — Das fünfte und letzte Bild vergegenwärtiget den Moment, wo Marcus Curtius auf dem Forum zum freiwilligen Opfertode mit dem Pferde in den Abgrund sich stürzt. (Val. Max. V. 6.)

Im Centrum der Façade, in einer prachtvollen Säulenhalle, malte der Meister nach dem Legendenbuche „Gesta Romanorum“ ³⁾ die Scene, wo ein sterbender König in vollem Ornate seinen drei Söhnen das Wort zurückgelassen: zwei seien Bastarde und nur Einer sein rechtes Kind. Um den Streit über die Herrschaft zu entscheiden, wird ihnen aufgegeben, um die Wette nach ihm zu schießen. Einer der Söhne hat bereits seinen Probeschuß gethan, und zeigt auf den Pfeil hin, den er mitten in des Vaters Herz geschneilt. Eben legt auch der zweite an, aber der Dritte kann es nicht über sich gewinnen, an diesem grausen Kampfe Theil

¹⁾ Pausanias I. 23. Plinius XXXIV. 8.

²⁾ Die Lucke auf dem Bilde bedeutet ein angebrachtes Fenster. Ein Bruchstück dieser Malerei findet sich noch eingemauert vor im Rönrrischen Höfli am Pferdestalle, nämlich Lucretia's Hand mit dem Dolch, und der Gatte C. Tarquinius Collatinus, der vor ihr steht.

³⁾ Capitel 27. edit. Quedlinburg und Leipzig 1841. — Diese von Abelbert Keller besorgte Ausgabe spricht aber (S. 38.) von vier Söhnen, die den bestatteten Vater wiederum ausgruben, an einem Baume befestigten und nach der Leiche schossen. Dem Künstler widerstrebte aber diese Auffassung, und er suchte darum unserm Façadenbilde eine lieblichere und natürlichere Seite abzugewinnen.

zu nehmen. Lieber will er dem Throne entsagen, und unwillig bricht er seinen Bogen entzwei. Ihm wird nun der Preis und die Krone ¹⁾.

Im Gegenhalt zur Hausfläche, wo die Hand des Künstlers ausschließlich in der vorchristlichen Profangeschichte sich bewegte, war die Idee und Anordnung der Verzierungen auch des Innern des Hauses, der Säle und der Zimmer, sehr sinnreich; aber hier repräsentirte sich mehr in figurenreichen Momenten das christlich-religiöse Element und das Privatleben des 15. und 16. Jahrhunderts. Auch da war der Eindruck des Ganzen ein großartiger. Vorab sah man a) die 14 Nothhelfer und St. Wendel, wie er das Jesuskind anbetet²⁾; b) eine Procession; c) sieben Heiligenbilder, gleichsam die Schutzpatronen der Familie von Hertenstein. Es sind dieses die hhl. Sebastian, Rochus, Petrus Martyr, Hieronymus, Leodegar, Benedict und Mauriz ³⁾. d) Eine Hirschjagd beim Schlosse Buochenas; e) eine Entenbeize. Der biedere und kräftige Weidmann auf einem Schimmel, grün bekleidet, mit einer Jagdmütze, dürfte wohl unser Schloßherr auf Buochenas, Jacob v. Hertenstein, vorstellen. f) Eine Hasen- und Fuchsjagd; g) eine Armen- oder Bettelfuhr; h) ein sogn. Verjüngungsbad oder Jungbrunnen, in dessen rundem Bassin ein Pfeiler stand, wo die Wetterfahne das Wappen des Schultheißen und seiner vierten Gemahlin Anna von Hallwil (also nach 1514) führte. Unterhalb auf dem Camine waren angebracht fünf Geschlechtswappen, nämlich diejenigen Jacobs von Hertenstein und seiner obbenannten vier Frauen. Dabei befanden sich 5 knieende und betende Personen ⁴⁾.

So hat nun unser Meister seine reiche Begabung verwendet. — Wer aber war dieser Meister? Wer hat diese Fresken geschaffen, oder welchem Künstler ist der ehrenvolle Auftrag vom Schultheißen Jacob v. Hertenstein geworden?

¹⁾ Vergl: über diese Bilderreihen Woltmann, Bd. I. S. 219 — 221. — Ein gar trefflich geschriebenes Buch, dem ich zu vielem Danke verpflichtet bin. Der Freundlichkeit des Hrn. His-Heusler verdanke ich auch eine hübsche Photographie dieser Hausfaçade, mit den von Hrn. Landerer eingezeichneten Bildern.

²⁾ Eine ausgezeichnete Gruppe.

³⁾ In diesem Zimmer befand sich wohl einstens die Hauscapelle.

⁴⁾ Vergl. meine St. Lukas-Bruderschaft. S. 12. Note ²⁾

Die Tradition nennet Hans Holbein den Jüngern, geb. nach Passavant 1497 in Augsburg ¹⁾, gestorben in London zwischen dem 7. Octob. und 29. Nov. 1543 ²⁾. Darf diese Ueberlieferung eine richtige genannt werden? Wir wollen hierüber einen Versuch anstellen.

Holbein weilte in Augsburg bis 1515, von da an in Basel bis 1526. Italien und England blieb ihm nicht fremd; dort studierte er die großen Vorbilder der Kunst. In der Zwischenzeit besuchte er nicht nur Lucern, sondern muß sich da wirklich aufgehalten haben; denn das Mürer-Gerichtsbuch im Staatsarchive meldet auf Donnerstag nach Conceptionis marie (10 Dec.) 1517 folgendes: „Item Caspar goldschmid vund der Holbein sol jeder, „v. lib. buoff als sy über ein andern zucht hand.“ Um diese Zeit wurde Holbein auch in die Gesellschaft zum Affenwagen und in die Lukasbruderschaft von Lucern aufgenommen, und bezahlte j. Gl. Einlage ³⁾. Auf der Wetterfahne beim Verjüngungsbade war, wie oben S. 11. bemerkt, das Wappen der vierten Gemahlin Anna v. Hallwile, ein schwarzer Flug im goldenen Feld, hingemalt. Nun diese Ehe ging im Jahre 1514 vor sich. — Von der Leäne (oben S. 10.) sah ich noch zu Basel (Saal der Handzeichnungen unter Glas No. 81.) die getuschte Holbeinische Originalskizze zu der Freske des Hertensteinischen Hauses. Selbe stammt aus dem Amerbachischen Cabinet.

Die beiden Scenen Mucius Scävola und Lucretia kommen beinahe ähnlich vor auf Buchtiteln, die nach Holbeins Zeichnung in Holz geschnitten sind. So z. B. bei Aeneæ Platonici liber de immortalitate animæ. Basil. 1516. mit dem Monogramm HH. ⁴⁾; bei Erasmi encomium matrimonii, Bas. 1518.; bei Hadriani chrysogoni de sermone latino, Basil. 1518, und endlich bei Erasmi declamatio de morte. Basil. 1517 ⁵⁾ Endlich die so leicht, aber höchst geistvoll entworfenen und ausgeführten Bilder an der Hertensteinischen Hausfaçade von spielenden, tanzenden, musicirenden oder

¹⁾ Woltmann I. 116.

²⁾ Baselsche Beiträge zur vaterländischen Geschichte; Bd. 8. S. 365.

³⁾ Siehe meine St. Lukasbruderschaft, S. 8.

⁴⁾ Deffentliche Bibl. zu Basel. D. I. III. 3 d.

⁵⁾ A. a. D. D. I. III. 3.

sich raufenden nackten Knaben oder Genien. Solche Kindergruppen oder Kinderreigen erscheinen wiederholt, mit und ohne Monogramm, unter Holbeins Zeichnungen, und namentlich bei Titelholzschnitten in einem auf dem Museum unter Schloß gehaltenen Foliobande, bezeichnet mit „Hans Holbein und Nikolaus Manuel.“ Auf der dortigen Bibliothek steht auch ein Buch: „Des . Erasmi Roterod. „Pacis Quærimonia“; da sind die spielenden Kinder fast ganz ähnlich jenen der Hertensteinischen Fresken ¹⁾ Derlei Darstellungen scheinen ganz vorzüglich eine Lieblingsidee unsers noch jugendlichen Künstlers gewesen zu sein. Betrachtet man dann überdieß das Lebendige und Charakteristische der Zeichnungen, die Kühnheit in der Behandlung dieses Freskencyclus, so muß dessen Schöpfer jedenfalls, wie die Totalhaltung der ganzen Decoration deutlich bezeugt, ein für seine Zeit tüchtig gebildeter Meister gewesen sein, der mit hinreichender Sicherheit der Hand auch Sinn für natürliche Formendarstellung zu verbinden wußte. Namentlich brauchte es nicht wenig Muth und Verständniß, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden, welche z. B. die von so vielen Fenstern durchbrochene Hausfläche dem Künstler für Anordnung und Ausführung des Ganzen dargeboten hatte. Und was im Einzelnen die Formendarstellung betrifft, so erinnere ich mich ganz wohl jener Fresken in einem der innern Zimmer, wo z. B. die heiligen Sebastian, Rochus und Mauriz gemalt stunden. Der Anblick war ein überraschender; trotz ihrer ruhigen gemessenen Haltung schienen sie wie lebend aus der Wandfläche hervorzutreten. Besonders zog die Bewunderung auf sich der hl. Leodegar als Stadtpatron in seinem reichen bischöflichen Gewande. — Auch die Entenbeize gehörte nicht bloß zu dem Besten in der Zeichnung, sondern auch zu dem Gelungsten, was man in Fresko überhaupt zu sehen vermochte. — Und das Bild des Verjüngungsbades; war es nicht voll von Charakter in der Zeichnung und im Colorit? dabei das Personelle durchaus humoristisch gehalten, wenn gleich mitunter in etwas leichtfertiger Gewandung ²⁾. Natürlich hatten die Wandgemälde im Innern noch

¹⁾ A. a. D. D. I. III. 5.

²⁾ Herr Landschaftmaler Joh. B. Marzohl malte diese Scene vom Originale, und schenkte das Blatt später dem Schreiber dieser Zeilen.

mehr ihre ursprüngliche lebensvolle Farbenfrische, als jene an der Fassade, weil weniger den Einflüssen der Witterung ausgesetzt.

Nun wer kennt nicht aus der Kunstgeschichte die rastlose Thätigkeit Hans Holbeins des Jüngern? — Ueberall im In- und Auslande, namentlich zu Basel und in England, hat er ja Spuren seines reichen künstlerischen Schaffens zurückgelassen. Er verstund es ganz gut, seine künstlerischen Grundgedanken mit historischen, culturgehichtlichen und volksthümlichen Erinnerungen zu umgeben, und besonders das Costüm der Personen möglichst der Zeit angemessen zu reproduciren, wie dieses bei unsern Fresken ganz vorzüglich hervortritt. — Was aber Hans Holbein noch besonders bei Behandlung seiner Arbeiten kennzeichnet, ist, daß er hinsichtlich der Kunstweise vollständig mit dem Mittelalter gebrochen, und in Aufnahme der neuen Formen, d. h. mit den Anfängen der Renaissance, andern Meistern vorangegangen ist ¹⁾.

So lange daher keine schlagende Gegengründe entgegengesetzt werden, muß man sich berechtigt halten, die decorative Bemalung des oft benannten Hauses in Lucern als ein Werk Holbeins des Jüngern anzusehen. Und wenn — so dürfte obigen geschichtlichen Nachweisen zu Folge deren Anfertigung in die Zeit von 1515—1518, nach seiner Wahl zum ersten Standeshaupten der Republik, fallen ²⁾. Oder mit andern Worten: Der Grundgedanke der ganzen Hausdecoration geht von Hans Holbein dem Jüngern aus, die Zeichnungen und Aufrisse sind sein Studium, und was er nicht selbst mit seinem Pinsel geschaffen, der sich der erhabenen Kunst so williglich zur Verfügung gestellt, das hat er wohl durch befähigte Schüler, immerhin unter Aufsicht und Leitung, ausführen lassen.

Auffallend ist es aber dennoch, daß die Abzeichner (1825) nicht genau untersucht haben, ob hier bei dieser großartigen Wandmalerei da und dort nicht etwa irgend welches Monogramm des Künstlers hervorgetreten sei, obgleich man sonst wohl weiß, daß Holbein selten mit seinem Namen zu excelliren suchte.

¹⁾ Vergl. Wilhelm Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance. Stuttgart 1872. 8.

²⁾ Auch Rathsherr Ulrich Hegner nimmt das Jahr 1517 an. (Leben Hans Holbeins, S. 117.) und Herr Eduard His die Jahre 1517 und 1518. (Die Basler Archive über Hans Holbein zc. S. 4.)

Die Bilderreihe der einstigen Wohnung des Schultheißen Jacobs von Hertenstein ist immerhin ein glänzendes Zeugniß von der Bildung und Kunstliebe unserer Vorfahren; und so eine fortwährende Mahnung und Erinnerung an das frühere Lucern, daß es nicht so ganz baar war jeglichen Kunstsinnes und aller Sorge für das Schöne und Religiöse.

Vorstehende gedrängte Notizen haben zwar, wie früher schon angedeutet, keinen Anspruch auf erschöpfende, fachmännische Behandlung, indes dürften sie vielleicht doch geeignet sein, so Manches aus dem alten so wunderschön gelegenen Lucern vor der Vergessenheit zu bewahren.

Damit will ich schließen, und jene Belege und Urkunden-Regesten anreihen, deren Eingang in der Ueberschrift und im Verlaufe der Abhandlung erwähnt worden war.

Beilagen.

1.

1483, 23. Aprils.

(Schloßarchiv Buochenaz.)

Ich Caspar von Hertenstein ritter alt Schultheß zuo Luzern an einem vnd Ich thoman Sürly von Basel des andrentails tuon kunt allen menglichen vnd becken- | en offentlich mit dissem brieff, daz wir durch schifung vnd in namen dess | allmechtigen gottes mit ratt Hillff vnd zuo tuon der Erwürdigen Strengen | vnd vesten Herren Adelberg von rotberg Dechan der hohen Stift zuo basel, Her | peter rot Burgermeister zuo basel, Her Bernhart von Efringen ouch ritter, | fridrich von Hunwil, Dietrich Murer, Peter Schönkindt, bernhardt vnd Anthonige | von Louffen, vnser Heren vnd zuo bedenteil angefipten lieben vnd guotten fründen |, Nemlich Ich Caspar von Hertenstein, Jacoben von Hertenstein mynen Elichen | Sun, vnd aber Ich Toman fürly Jungfrow Veronica Sefoglin wilunt dess vesten | Hans bernhart Sefogels seligen

eeliche tochter myn lieben Muomen vnd vogt | kinde, Nach form der christenlichen Kilchen eelichen zuo samem zumechlende | gelopt vnd versprochen, vnd vor beschliessung des Sacraments (sic) der ee Eyn ab | vnd bredung jr beder Eetür vnd zittlichen guots halb, So sy vff disse Zit | zu samem bringent, by einandren erobrend vnd'ererbend, ligens vnd var- | ens, getan vnd die in geschriffte So ober menschen gedechtniss bestentlich ist, zwey- | tracht vnd kumer in künftigem zu vermidende, erstellet hand zuo merckend | vnd zun- stand. Also daz ich Caspar von Hertenstein Jacoben minem Sun zwö- | lff hundert quatter rüscher guldin zu Eetür geben vnd jm die vff richten sol | vnd will mit den fünffzig guldin geltz vff dem gotshuff zuo pfeffers, die mit | tusent guldin wider kouffig findt, nach des Hauptbrieffs sag dar über geben, | vnd die andern zwey hundert guldin vff minen vier hofen zuo ober rysch, vnd vff den selben zwölffhundert guldin sol Jacob min Sun veronica | seiner gemachel dess morges fruow, so er Eelichen by gelegen ist, als ein junkg- | frowen die daz woll verdienet hatt, zuo rechter morgen gab vff richten vnd | geben druy hundert quatter rüscher guldin, der sie jetzt veruiffet vnd beleit | sin soll vff den vorgemelten tusent guldin Houptgut vff dem gotshuff zuo pfeffers. Dargegen soll vnd will ich Thoman fürlin Veronica Sefoeglin miner | Muomen vnd vogt tochter geben lassen volgen vnd werden jr vetterlich vnd muott- | erlich erbe vnd quotte, Es sy Korn, win oder pfenig geltz, erbe eigen oder lechen, | silbergeschir Hussratt Kleider oder Kleinat, wie daz sol geheissen oder genannt, vnd | alles eigentlich von stuch zu stuch beschriben ist Nach zweyer gelicher reister sag, der neg- | licher teil eins im selbes behalten hatt, vnd söllich beder finden zu samem bracht | gut sol alles ligen in eestür wise nach dem recht vnd gewohnheit der stete basel, | als hienach mit vnderscheidt gelutret statt; also welches teil vor dem andren | one elich libs erben von Inen geboren todtes halb abgatt, vor vnd ee sy bede | Eliche byeinandren gelegen vnd huffheblich zu samem kommen findt, daz denn | Dess abgangen quott liegendes vnd varendes, nüzit vff genomen, lidig vnd loff | vnuerruckt an dess selben erben gefallen sin sol. Vnd wen sy aber nach iez | gemelter meinung elich by einanderen gelegen vnd zuosamen komen sind, | vnd eins vor dem andren one elich libs Erben abgatt, mit namen Jacob von Hertenstein der man vor veronica seiner gemachel, als denn so die

selb veronica vor danen nemen ir bestimpte morgen gabe
 druy hundert guldin, | kleider, Kleinat vnd tuochly, so zu irem
 libe gehörend, vnd dar zuo ir eestür ¹⁾ | vnd zu beracht guott,
 vnd dannenthin die nünhundert guldin jrs | gemachel eestür vnd zu
 bracht guott ir leptag vnd nit witer, in wid | eins wisse nutzen
 vnd nieffen, also wenn sy ouch von differ welt scheidt | gescheiden ist,
 daz denn dieselben nünhundert guldin wiederumbe an dess- | selben
 Jacobs von Hertenstein nechsten vnd rechten erben gefallen sin sol-
 len. | Begebe es sich aber, daz die selb veronica vor Jacob von
 Hertenstein in solicher | form one libz erben abgan wurde, als den
 sol der selb Jacob seiner abgang- | nen gemachel erben umb die
 gemelten drühundert guldin ir morgengab | nüzit pflichtig noch
 schuldig sin ze gebende, Sunder er sol dieselben | drühundert gul-
 din vnd die nünhundert guldin sin zubracht guott vnd eestür | mit
 sampt finen Kleidren, Kleinuten, pferden vnd Harnaß die im zu-
 gehört | vnd zu standt findt, darzuo sin ererbt guot, ob im dess
 vtzitt zu gefallen were, | ouch vor dannen nemen, vnd vff seiner
 abgangnen gemahlen verlassen guot | zwölffhundert guldin, vnd
 die selben zwölffhundert guldin ouch im wid | eins wisse nutzen
 vnd nieffen bis zu end seiner wille als vorstat, vnd daff | ander
 derselben seiner gemachel werlassnen zu bracht vnd ererbt guott ze |
 stundt nach irem abgang, vnd dü zwölffhundert guldin wydem dar-
 nach | nach sinem abgang iren rechten vnd nechsten erben lassen
 volgen vnd werden | one mittel vnd widersprechen seiner erben vnd
 aller menglichz. Wurde aber | über das Zubracht vnd ererbt guott
 by ir einem oder ir beider leptag, sy hetten | findt oder nit, vtzitt
 erspart vnd gewonnen, daz selb guott sol allweg geteilt vnd | genom-
 men werden nach der stat basel recht vnd Harkommen. Ist aber
 sach, daz | sy eliche kinde by einandren gewinnen haben vnd ver-
 lassen, dess wir | gott dem Heren getrumen wöllent, vnd der vater
 vor vronica der Kinden muoter | wurde abgan, denn sol sy aber
 ir morgen gab, Kleiden, Kleinat ganz vnd ir | zubracht guott, wie
 vil des ist, halber vor dannen nemen, vnd in dem vbrigen | ir
 beider zubrachten ererbten vnd gewonnen guott den dryttheil, vnd
 die Kindt | den zwen teil. Gatt aber die muotter vor dem vatter ab,

1) Hier ist ein Satz aus Versehen wiederholt geschrieben.

als den sol den Kinden | Ir Muotter morgengab, Kleinatter vnd
tuochly ouch ganz vnd darzu der drü | teill vnd dem vatter den
zweuteil in allen sölichen ir beder verlassnen zu= | brachten, ererb-
ten vnd gemunnen gut volgen vnd werden, vnd in solichen söllent |
allwegen vatter vnd muotter ire Kinde, vnd die Kinde hinwider=
umbe vater vnd muoter | Erben, wie sich daz nach dem willen got-
tes begitt, alles nach recht vnd gewohnheit | der stete Basel, vnd
keinen andren der stetten noch landen herkomen noch rechten, | vat-
ter muotter vnd kinde syent huffheblich oder fesshafft in irem ab-
gang wo | sy wöllent. Item vnd als veronika Seföglin die tocht-
ter noch zu jung ist Heyn ze | fueren vnd by zu liegendt, ist ouch
vnser vnd vnser beder fründe wille vnd mein= | ung, daz die selb
veronika mit sampt dem Frem noch drü Jare die nechsten by |
thoman Sürilin irem vetter vnd vogt behuott beliben sol als bis
her, vnd wann | also die drü Jare vff komen, die tochter zu geleitt
vnd Heim gefürdt wirdt, | nütt besterminder söllent die brief über
ir Zins vnd gült wisende hie beliben vnd | hinder ein goßhus oder
ander personen geleitt, dahin wir vns dess vereinen werden, |
vff genommen ir Huffratt, Kleider, Kleinat vnd silber geschirr mag
sy mit ir fueren, | vnd dä mit tuon als mit dem iren; vnd was
zinsen vnd gülden ye zu ziten abge= | löst werden, da sol daz selb
erlöst gelt allweg wider angeleitt vnd die selben | brief wider an
der abgelösten statt geleitt werden; vnd was nutzen von irem |
guott dazwischen fallen, söllent ouch durch denn selben Toman in-
genommen vnd | rechnung geben werden. Es ist ouch in sunder
abgerett vnd beschlossen, daz alle | überträge, quitanzen, gab,
ordnung vnd mechniff, wie die durch Bernhardt Sefogel vnd | sin
ee wirtin der tochter vatter vnd muotter seligen durch ere oder ir
beder selen | Heiles willen geben vnd geordnet sindt, stette, veste
gehalten, vollzogen werden vnd | by iren Krefften beliben vnd be-
stan söllen. Vnd begeben es sich nach dem willen gottes, daz | vn-
der den vorgenannten zweien versprochenen elichen gemachel eins
oder sy bede | vor vnd ee sy eelich by ein andren gelegen vnd
nach vorgeschribner meynung | zu samten komen sindt, todes halb
würde abgan, da vor gott der Here sin wölle, daz | als denn all
vorgemelten beredungen, puncten vnd artickel irs zittlichen guots
halb | vnkrefftig, ganz hin, tod vnd ab, vnd ein teil dem andren
vmb sölichs ganz nützit schuldig | noch verbunden sin sol ze tuond

gelicher wyse der nye gedacht were, alles, alles | Erbenlich, fründlich vnd vngesährlich. Also haben wir Caspar von Hertenstein vnd | Toman Sürlin by vnsern quotten trüwen vnd eren geredt vnd versprochen, Geredent | vnd versprechen vestiglichen mit disem brieff für vns, vnser beider kinde, alle vnser | vnd ir Erben, dise beredung vnd versprechung in allen vorgeschriebenen Punkten | vnd Articklen gegen einandren ware, stette vnd veste zu haltende vnd zu habende, vnd | hin wider nyemer ze redende, zu kommende, noch zu tuonde, schaffen, verhängen noch gestatten | getan werden weder mit gericht geistlich noch weltlich, noch ohne gerichte, heimlich | noch öffentlich, vnd verzigent vns ouch Heren in allen Freiheitten vnd genaden, rechten | vnd gerichtten, ouch geistlicher vnd weltlicher gesakten vnd gewohnheiten, frid, | trostung vnd geleitten der Herren vnd stetten vnd landen, vnd mit namen alles dess, | So vns vnd vnser kinde hie wider ze tunde beschirmen künde oder möchte, alle ge- | verde vnd argenlist har inn vermitteln vnd gantzlichen hindan geset. Vnd alleß | zu einem offnen waren vnd stetten vrkunde, So haben wir Caspar von Hertenstein | ritter, Toman sürlin vnser Insigel öffentlich gehenkt an dissen brieff, vnd zu merer | gezügnuss mit fliss erbeten nemlich ich Caspar von Hertenstein vff miner syten | Herrn Adelberg von rotberg Dumdechan, Her Peter rotten, Hern Berhartten von | Effringen rittere, vnd Fridrichen von Hunwill; vnd aber ich Toman sürlin peterr | schönkindt, Dietrichen Murer, berhartten von louffen vnd anthonigen von louffen, | vnser Heren vnd fründe obgenant, daz sy ir in figele ouch heran gehenkt handt, | vns aller vorgeschribnen Dingen zu besagende, daz ouch wir die selben adelberg | von rotperg, Peter rot, Berhart von Effringen, Fridrichen von Hunwill, Peter | schönkindt, Dietrich Murer, Bernhart vnd anthonige von louffen bekennendt | also getan haben, doch vns vnd vnsern erben one schaden, der zwen gelich | geschriben vnd versiglet sind, vnd vnser yedlicher einen genommen hatt vff | Sant Jörgen tag dess Heiligen ritters vnd martres dess Jares als man zalt | von der gepurtt Cristy vnserß Heren vierzehenhundert aczig vnd drün Jar. |

Ist gleichzeitige Abschrift, wohl selbst der Original-Entwurf.

1500, 9. März.

(Sammlung des Percins.)

Dem Hochwirdigen fürsten vnnnd Herren Herrn Hugen Bischo-
 uen zu Costenßz Minem gnädigen | Herren, oder sinen F. G. in
 gaisstlichen Sachen gemeinen verweiser, Enbüt Ich Jacob | von Hert-
 tenstain Min gar willig dienst in aller vnndertänkait zuvor. Als
 dann die | Pfarrr Kirch zu Rysch Costenßer Bistumbz von tods
 wegen wyland Hern Hannsen Hertter des letsten | der selbigen pfar-
 kirchen besizers jez ansatz stat vnnnd ledig worden ist, vnd aber
 derselben Kirchen | Lechenschafft mir als dem Eltern Weltlichen von
 Hertenstein rechtlichen zugehört, Harumb | hab ich den wolgelerten
 Maister petern von Hertenstein minen lieben Bruoder vff diesel-
 bigen | kirchen mit allen iren rendten, zinsen vnnnd gülden, als
 darzu tugentlich vnd geschickt, öuern fürstlichen | gnaden presentirt,
 vnd presentir jez den selbigen in vnnnd mit Krafft diss Brieffz,
 dieselb E. F. G. mit | Im ernstlich bittende, Sy welle den selbigen
 Maister Peter minen bruoder vff die gemelten | Pfarrkirchen, ouch
 jr renndt, Zins vnd gült gnädenglich bestätten vnnnd Inuestiren
 mit Zuge- | thanen gewonlichen sollempniteten. Das will ich vmb
 dieselbigen E. F. G. in aller vnder- | tänigkait gedienen. Datum
 Costenßz vff Mentag vor Sanndt Gregorius tag in dem Jar | als
 man zalt nach der geburt Cristi Im Fünffzehen Hundertsten Jar.

Das Hertensteinische Siegel hängt.

Vff Zinstag vor Symonis vnd Jude (25. Octob.) 1485, also
 kaum 2 Monate und etliche Tage vor dessen Ableben, hatte Ritter
 und Altschultheiß Caspar von Hertenstein bereits seinen ältesten
 Sohn Herrn Peter „als ich In in siner geburt zu ein priester
 vnd der geistlichkeit verheissen vnd versprochen han“ zu einem Kirch-
 herrn in Risch bestimmt.

(Obige Sammlung.)

3.

1502, 11. Wintermonat.

(Stiftsarchiv Münster.)

Ich Petrus von Hertenstein Custos der würdigen stifte ze Münster in Ergow Bekenn vnd thuon kund meniglichem offentlich mit diesem brieff, das ich recht vnd | redlich für mich vnd all min erben, die ich hierzuo mir vestencklich verbind, verkoufft vnd ze kouffent geben han den Erwürdigen gelerten minen lieben Herren Probst | vnd Capittel der berürten Stifte Münster, allen jren nachkommen vnd Inhabern diss brieffs mit jra wüssen vnd willen vier pfund Haller gelts guotter vnd gerüster | Luzerner werung dafürhin alle vnd jedes jars insonnders zu iren sichern Handen vnd gvalt ze antworten, weren vnd geben gen Münster in das dorffe ane allen iren Kosten | vnd schaden vff sant Martis tag jerslich für aller mengklichs verhesten, verbietten, aller geistlicher vnd weltlicher lüten, gerichtten vnd rechten, entwerren krieg, ächt, Bann, vnd all ander jnsäl vsrichten, vff von vnd ab minem Huff vnd Hoff ze Münster gelegen mit seiner Zugehörd vnd gerechtigkeit, zinsset vorhin nit mer dann acht schilling | vnd drü pfund Haller der gemelten stifte berürter werung; ist sust aller Zinsen entladen. Vnd ist dieser Kouff zugangen vnd beschehen vm achtzig pfund Haller guotter vnd | gemeiner luzerner werung, dero ich also bar wolgewert, vsgericht vnd bezahlt bin, Sag die egenanten Herren Käuffer vnd all ire nachkommen der gemelten stifte für mich | vnd all min erben quit, ledig vnd loß; vnd ze noch merer sicherheit, so han ich inen zuo rechtem mitgülten vnd nach weren geben den Edlen, vesten vnd wysen | Jacoben von Hertenstein minen lieben bruoder, mit sölichen rechten gedingen vnd vnderscheid, ob der gemelt Zins die vier pfund Haller gelts vff zyl vnd tag als | obstat, nit gewert vnd bezahlt wurd, so mögent die genanten Herren kouffer, Ire Nachkommen vnd Inhaber diss brieffs, vnd wer das von Ira wegen thuon wil vnd thuot, | das bestimpt vnderpfand mit seiner Zugehörd vnd rechtung, vnd ob jnen daran abging ober entwert wurde, ander min des Hoptgülten, mines mitgülten vnd | nachweren, vnd all vnser erben gütter, ligende alß varende, angriffen gemeinlich oder sonnderlich, die verkouffen, versetzen, vertriben, verganten, wo vnd an | welchen orten vund enden sy die

betretent, erkiesent vnd ankomment mit oder ane gericht vnd recht, wie jnen fuegt anuallen, Selbst daroff bietten vnd an sich | ziehen, so lang, dick vnd vil, biss der geuallen zins, jr syg einer oder mer, mit allem kosten vnd schaden daruff gangen, abgetragen, vsgericht vnd bezalt wirt, jren | schlechten worten ane ander bewysung allwegen ze glouben sin sol wider sölichen angriff vnd Handlung, vns Hopt vnd mitgülden all vnser erben vnd | nachkommen vorab das gemelt vnnderpfand, vnd all ander vnser guetter, ligende ald farende, nütt schirmen, fryen, fristen, noch zuo staten kommen sol, dhein | Bapstlich, keyserlich noch küniglich bull, brieff, priuilegien der fürsten, Herren, stetten noch lendern, geleitt, gebott, verbott, vereini- gung, puntnuß, stettrecht, burg- | recht, landrecht, aller vnd jeder geistlicher vnd weltlicher lüten, gericht, rechten, friegen, achten, Bannen, noch sust nütt vberal, So wir zu schirm vnd vffent- | halt erfinden vnd erdenken möchten, dann wir vnd . . . vns alles rech- ten vnd fryheiten hiemieder ganz vnd gar enzigen haben, vnd entzuehent vns | sölichß für vns vnd all vnser erben mit Vrkund diß brieffß, all list vnd geuärd harinn vermitteln. Har vff so glob vnd versprich ich obgenanter Petrus von Her- | tenstein rech- ter Hoptgült für mich| vnd all min erben, diß kouffß vnd brieffß mit finer inhalt rechter wer ze sind, des allwegen quott sicherheit vnd werschaft | ze thuond in vnd vfferhalb gericht, wo, wenn vnd so dick das not wirt in vnserm kosten ganz ane der Herren von Mün- ster schaden, wider dheinen artikel vnd puncten | diß brieffß nit ze reden noch schaffen oder gestatten, gethan werden heimlich noch offenlich, darzuo diesen minen mitgülden vnd nachweren vnd all sine erben von allem | kosten vnd schaden ze ledigen vnd ze lösen, wo sy dieser sach mit stilligen, zerung, bottenlon, sümlech oder in ander weg yemer in klag vnd schaden kommen. Doch so | ist mir, minen erben vnd nachkommen harinn vorbehalten, disen obgeschrib- nen Zins mit achzig pfund Haller gerüster Luzerner werung Hopt- guts mit sampt allen ge- | vallnen vnd marckzäligen zinsen, wöllicher stund vnd tags im Jar wir wellent, abzulösen mit abtrag alles vffsten- digen kostens vnd schadens vnbezahlt. Diser | Dingen so han ich zu vestem vrkund für mich vnd all min erben min eygen Insigel offenlich lassen henken an diesen brieff, vnd ich obgenand Jacob von Her- | tenstein, rechter mitgült vnd nachwer, Bekenn mich diser mitgült vnd nachwerschaft, versprich ouch in rechter wahrheit, was

von mir harinn geschriben statt, | ane allen intrag, widerred vnd
geuärd ze erstatten vnd gnuog ze thuond alles gtrüwlich vnd vnge-
uarlich. Des zuo warem vrfund so han ich och min engen Insigel |
für mich vnd mine erben offentlich thuon henken an disen brieff,
Der geben ward vff sant Martis tag des heiligen Bischofs, des
Jares als man zalt von | der geburt Christi vnnsers lieben Heren
Tusent fünfhundert vnd zwey Jare.

Beide Siegel in grünem Wachs hängen vollkommen erhalten.

Der Geschichtsfreund hat Bd. XXIII, artistische Tafel No. 4.
das Siegel des Ritters Caspar v. Hertenstein gebracht. Nun wer-
den in diesem Bande (Taf. I. Lit. c. und d.) diejenigen seiner
Söhne Peter und Jacob gegeben. Peter führt sein Insigel als
Decan zu Sitten, Decanus. Valle-(rie), der Bruder aber ganz ein-
fach: Jacob. von Hertenstein.

4.

1516, 28. Hornung.

(Staatsarchiv Lucern.) ¹⁾

Ich Jacob von Herttenstein Schultheiß zu Lucern Bekenn
offentlich mitt disem brief, das vff dem tag siner | date für mich
kommen ist der fromm ersamm mangollt von wil, wilund Jacob
von wils alt Schultheissen zuo | lucern Elicher gelassner Sun, vnd
hatt mich, Imm zuo sinen Handen zu rechtem mannehen zuo
Lichen | zwo schuopissen zuo Hasenhusen, Bunt jetz rueggi schüpfer,
vnnnd gellten järlichs zwey malter beider guoz; | also von sunnder
befehls vnnnd heissens wegen miner gnädigen Herren der rätten von
Lucern | vnnnd in irem namen, So hab ich sin pitt erhörtt, vnd
dar inn angesehen die getrüwen dienst, So er | vnnnd sin vordren
der statt Lucern offtt vnnnd dieß gethan haben, vnnnd er vnnnd die
sinen fürhin wol | thuon söllend vnnnd mögend, vnnnd hab imm die
obgemellten zwo schuopissen zuo rechtem mannehen | gelichen, vnnnd
lich imm ouch die in krafft disß brieffs, was ich imm dar an von

¹⁾ Gefälligst mitgetheilt von Hrn. Th. v. Liebenau.

miner Herren | von Lucernn, ouch min selbs vnnnd von Rechts wegen lichen sol vnnnd mag, die fürhin in manlechens | wiff inn zuo haben, zuo nuzen, zuo niessen, zuo besezen vnnnd zuo entfetzen, nach manlechens vnnnd | lanndts rechts, alls das von allter har fomen ist. Darumb so hat mir der vorgeannt Mangoltt | von Wil von des manlechens wegen Huldung gethan, gelopt vnnnd geschwornn, minen Herren | von Lucernn gehorsamm, getrüw vnnnd gewerttig zuo sind, vnnnd alles das ze thuond, das einem lechenmann | sinem lechen Herren von sölicher lechen vnnnd von rechts wegen billich zuo thun schuldig ist vnnnd | thun sol, ane gefärd. Zuo vrfund So hab ich min eigen Insigell, minen Herren von Lucernn an | jr manlechenschaft ouch mir vnnnd minen erben vnschädlich, offentlich gehendtt an disen Brieff, | Der geben ist vff fritag vor mittwasten, Nach cristi gepurtt gezalltt fünffzehen Hundertt | vnnnd Sechszehen Jar.

Das Siegel des Schultheissen hängt ziemlich unkenntlich.

Urkunden-Regesten.

1.

1376, 17. Brachmonat. ¹⁾

(Abgedruckt Geschftb. XVII. 262.)

2.

1380, 28. Brachm.

Freiherr Jmer von Ramstein, Thumherr zu Basel, verkauft in seinem und Thürings von Ramstein Namen, seines Bruders sel. Sohn, an Schultheiff Peter von Gundelbingen, zu handen der

¹⁾ Im Copienbuche fol. 70.

Stadt Lucern, die Vogtei und die Gerichte in Weggis, und andere dazu gehörige Rechtungen, um 70 Gl. Florenzer. Dat. Basel an St. Peter und Paulus Abend. (Copia.)

3.

1380, 20. Neum.

Der Edelknecht Ulrich von Hertenstein verkauft für 400 Gl. dem Schultheissen, dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde Lucern die Vogtei und die Gerichte zu Weggis, Biznau, Wyl und zu Hufen. Geben ze Lucern an dem nechsten Fritage vor St. Jacobs tag. (Copia.)

Nebst dem Verkäufer siegelt der Edelknecht Walther v. Tottikon.

4.

1380, 9. Weinm.

Elisabetha von Hertenstein, Fritschis Schäflis sel. Frau, verkauft der Frau Anna Ulrichs v. Hertenstein Gattin, Tochter Ritters Jacob sel. Müllers von Zürich, ihre Rechtungen an den Gütern im Mos zu Buochenas. — Johans von Ospental, Amann ze Zug, ist der Elisab: Vogt, und die Chorfrau Ita in Frauenthal ist derselben Schwester. In dem Briese erscheint auch als Kilchherr zu Nordorf und in Eins Herr Göz von Hünoberg. Geben Zug an Sant Dyonisius tag und seiner Gesellschaft der hhl. Martyrern. (Copia.)

5.

1424, 20. Augstm.

Die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus vermitteln die zwischen Zug und Ulrich von Hertenstein obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Gerichtsbarkeit in den Gerichten zu Hertenstein. Geben an sant Bernhards tag. (Im Copienbuche.)

Vergl. eidg. Abschiede, Bd. II. 40.

6.

1426, im Brachmonat.

Auf Verlangen der Genossen zu Buchenas und zu Nysch, daß künftighin das Gericht nicht mehr an einem Sonntage nach der Messe vor der Kirche zu Nysch, weil untugentlich, ungöttlich und unbillig, abgehalten werde, — hat Junker Wolrich von Hertenstein diesem Ansinnen dahin entsprochen, daß fürderhin das Gericht vom Sonntag auf einen Werktag, vff den Donnerstag (wenn nicht gebotener Feyertag) versetzt, und zu Buchenas in der Schöfflinen Hofstatt gehalten werde. Dabei wurde, gefußt auf die alten Sazungen und Rechte des Huses und dessen Zugehörden zu Hertenstein, eine neue Ordnung in verschiedenen Artikeln festgestellt. Geben nach Sanct Johannis tag zu Sungichten. (Ein Libell.)

7.

1431, 4. Christm.

In einer Streitsache zwischen Zug und Ulrich v. Hertenstein wegen dem Fahrrecht mit Rawen zu Zw y e r e n auf der Zugerseite, daß das dem Fahr in Buochenas Schaden bringe, wurden Schiedrichter erkiesen: für Zug Alt-Ammann Jost Spiller und Ulrich Riblin, für den v. Hertenstein Wernherr Keller des Raths und Egloff Etterlin Stadtschreiber zu Lucern; als Obmann Hanns Trinkl er des Raths zu Zürich. Trinkl er scheidet und spricht das Recht dem v. Hertenstein zu, namentlich darum, weil es erwiesen war, das von Alter her nur drei Fahrrechte auf dem See waren, zu Ram, zu Immensee und zu Buchenas. Geben vff Zinstag vor sant Nicolaus tag. (Im Copienbuch.)

8.

1433, 4. März.

Anlaßbrief von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Lucern eines Theils, Ammann und gemeinen Kirchgenossen zu Weggis und Biznau des andern Theils, um die Streitigkeiten der Stadt Lucern und der Kirchgenossen zu Weggis und Biznau. Geben an dem vierden tag des Monats Merzen. (Copia.)

Der eid. Entscheid vom 10. März steht in den gedruckten Abschieden. Bd. II. S. 97.

9.

1442, 12. Winterm.

Erni Gügler genannt Lager empfängt für 13 Rh. Gulden jährlichen Zinses von Altschultheiß Volrich v. Hertenstein als rechtes Erblehen die 4 Höfe zu obern Rysch sammt dem Gut Stiglen und dem Ried Specki. Hertenstein behält sich vor alle Gerichte und Herrlichkeit sammt dem See; doch darf Lager 5 oder 6 Bären setzen und 2 Neze innert vier bestimmten Rritzen. Zeugen: Jost und Ruedi Rysch von Schwyz und Volrich Fäsi von Lucern. Geben ze Swiz am Montag nach Sant Martins tag des hl. Bischofs.

Siegelt Jost Boil Lantman ze Swiz. — Das Siegel geht ab.

10.

1449, 26. Herbstm.

Spruchbrief von Ammann Jtel Reding zu Schwyz, dass die von Hertenstein innerhalb ihr Ziele und Marchen Twing und Bänne haben, und um alle Frevel, über Leute und Gut zu richten berechtigt seien, bis an's Blut. Geben am Frytag vor St. Michels tag. (Im Copienbuche.)

Die Ziele und Marchen sind genau im Briefe auseinander gesetzt. *)

11.

1472, 17. Christm.

Amann und Rath zu Zug schlichten einen Span zwischen Abt Herman von Muri und Caspar v. Hertenstein, belangend die beidseitigen Fischenzrechte im See. Der Zug genannt im Kopf ist des von Hertensteins Zug, der Herren von Muri Zug ist daran gele-

*) Eine weitere Erläuterung gab Reding unterm 6. Heumonats 1451. (Copienbuch S. 85.)

gen, und heißt im Körli. (Uebrigens sind die beiden Züge noch näher im Briefe bestimmt und erläutert.) Geben vff den nechsten Donstag vor sant Thomas tag. (Im Copienbuche.)

12.

1485, 14. Christm.

(Abgedruckt Geschftsb. XIX. 292.)

13.

1493, 21. oder 28. Jänner.

Jacobs von Hertenstein Gattin Veronica Seevogel, Bernards sel. Tochter, war gestorben und hinterließ eine Tochter Dorothea. Nun leihet König Maximilian dem Hertenstein an dessen Tochter statt, mehrere Güter, Stücke und Zehnten zu Witrek, Wartenberg Britikon, Bittersberg, Löffelfingen, und auf den Erzgruben zu Wyl und Wintersberg als ein rechtes Lehen. Dat. zu Bruntrut am Montag sant Paulus tag conversio. (Copia.)

14.

1496, 10. Christm.

Ein Schuldbekennniß-Brief von 740 Gl., ausgestellt mit Wissen und Willen ihres Vogts Schultheiß Ludwig Seiler, von Emmeli von Hertenstein, Jacobs von Hertenstein Gemahlin, und von Hans Cuonratt Mangolt zu Sandegg ihrem ehlichen Bruder. Geben vff Samstag vor sant jost tag. (Copia vidimata per Statfschreiber Gabriel Zurgilgen.)

15.

1499, 12. Augstm.

Peter von Hertenstein, Chorherr zu Münster, und Balthasar sein Bruder, verkaufen ihrem Bruder Jacob v. Hertenstein für 1600 Gl. ihre zwei Anthteile an dem Schlosse Hertenstein, wie das jetzt nüm gebuwen ist im vergangenem Jahre, mit Acher und Matten, Wunn und Weid, Holz und Feld, mit Fahr und Fischenzen in dem See, mit Gericht, Twing und Bänn, auch sammt dem Kirchensatz der beiden Pfründen zu Rysch. Geben vff Mentag nach Laurentii des hl. Marterers. (Im Copienbuche.)

16.

1502, 28. Winterm.

Spruchbrief von Seite der beiden Rathsglieder aus Lucern, Ludwig Rüng und Heinrich Rosenschilt, dass die von Hertenstein, wenn sie auf ihrer Burg mit Für und Licht sesshaft sind, den Genossen der Vogtei zu Gangoldschwil Steuer und Bräuche von ihren Gütern, Gülden und Zinsen zu entrichten haben; doch das Schloß und was darinn ist, auch der Kirchensatz, Twing und Bänne bleiben steuerfrei. Geben vff Montag vor sant Andresen tag des hl. Zwölfbotten. (Im Copienbuche.)

17.

1504, 2. Winterm.

Peter von Hertenstein, Thumbherr der hohen Stifft zu Costenz verschreibt sich gegenüber seinem lieben Bruder Jacob von Hertenstein, des Raths zu Lucern, um 1000 Gl. Hauptguts oder 50 Gl. jährlichs Zins. Geben vff aller Seelen tag.

Das Siegel des geistlichen Herrn fehlt.

18.

1509, 18 Weinm.

Erneuerung der Ziele und Marchen des Gerichtskreises zu Buochenas, zwischen dem hohen Stande Zug und Jacob von Hertenstein. — Die Männer, welche auf dem Stöße waren, finde von Zug. Altamann Bernherr Steiner, Barthlime Stocker des Raths, Hans Stadle von Oberwyl, Ruodi Spilmann, Barthlim. Koly Stadtschreiber. Von Lucern. Jacob und Balthasar von Hertenstein, letzterer sesshaft zu Baldegg, Altschultheiß Petermann Feer, Spitalmeister Ludwig Rüng und Heinrich Rosenschilt. Gaben vff Donnerstag nechst nach St. Gallen tag des hl. Beichtigers. (Im Copienbuche.)

19.

1510, 18. Jänner.

Peter von Hertenstein Thumdechan zu Basel und Thumbherr zu Costenz, und Balthasar v. Hertenstein sein Bruder vergün-

stigen ihrer Schwester Clara des edlen Jörigen Schönkinds Gemahlin, über die 600 Rh. Gl., die da ihnen dem Brüderpaar zugefallen wären als Erbe, frei und ungehindert verfügen zu können. Geben vff Frytag vor Sant Sebastions tag.

Die Siegel der beiden Herren von Hertenstein hängen wohl- erhalten.

20.

1512, 15. Winterm.

(Abgedruckt Geschftbd. XXVII. 338.)

21.

1513, 4. Weinm.

(Abgedruckt Geschftbd. XXVII. 342.)

22.

1519, 30. Brachm.

Ein gewisser Baschi Bürgler erlaubte sich, mit Hechtangeln zu fischen, und lebendig Fisch Köder daran zu stecken, und so Hechte zu fangen aus einem Schiff vom Lande aus, was von Alter her nie gehört worden. Hierüber klagten Heini Herman Burgvogt des Schlosses und Boli Bräm von Buchenas, welche den See verzinseten. Das Gericht, welchem Schultheiß Jacob v. Hertenstein als Gerichtsherr vorsatz, verfällt den Bürgler, zumal es nur gestattet sei, mit Mertlen, Heustöffel oder Kriesi vom Land aus zu fischen. Geben vff Donstag nach Petri und Pauli der hl. Zwölfboten. (Copienbuch.)

23.

1521, 8. Augstm.

Einen ähnlichen Gegenbrief, wie unterm 4. Weinm. 1513, geben Propst Jacob Ragenhofer und das Capitel der Chorherren in Lucern um ein Jahrzeit für Junker Hans von Hertenstein des Raths und Johanna Sternerin seine Gattin, je auf den 8. Augstm. als an welchem Tage Herr Hans gestorben ist, zu begehen. Geben am Donstag Sancti Ciriaci und seiner Gesellen.

Das Capitelsiegel hängt theilweise gebrochen.

24.

1523, 4. Mai.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 343.)

25.

1525, 16. Jänner.

Ein Spruchbrief um den im Gericht Hertenstein gebrochenen Frieden. Der Drittheil einer ausgefallten Strafe fällt denen von Zug zu, doch haben die Herren von Zug den Kosten, der darüber geht, zu leiden. Geben vff Montag vor Sant Sebastians tag. (Copienbuch.)

Siegeln Ammann und Rath von Zug und Schultheiß und Rath von Lucern.

26.

1527, 11. Horn.

(Abgedruckt Geschfrd. XX. 328.)

27.

1528, 1. Herbstm.

Der Präsenzmeister im Hof, Chorherr Mathyas Eggly, quittirt den Junker Ludigari v. Hertenstein um 20 Z abgelöstes Hauptgut (1 Z . Zins), haftend auf seinem Haus und Hoffstatt an der Kapellgassen im Winkel, das vorhin Grette Kellers gsin ist, deren Erben es an Hertenstein verkauft hatten. Das Pfund war so viel als 17 alt Schilling, à 9 Heller der alt Schilling. Geben vff Sant frenen tag.

Das Siegel des Präsenzers hängt.

Unten am Briefe steht von späterer Hand: Dis ist das Hus so J. Ludigari von Hertenstein an der Capelgassen besessen, welches hernach ettlich Zytt vogt Niclaus schall ungehept, darnach J. schulthes Ludwig psyffer vnd syne Erben.

28.

1533, 9. Winterm.

(Abgedruckt Geschfrd. XXVII. 344.)

29.

1535, 12. Winterm.

(Abgedruckt Geschftsrd. XXII. 312.)

30.

1543, 24. Jänner.

Spruchbrief, erlassen von Amandus v. Niederhofen, Landammann und Hans Brügger Alt Ammann in Uri; Joseph Amberg Landammann und Gilg Richmuth Alt Ammann von Schwyz; Heinrich zum Wissenbach Alt Ammann ob dem Wald, und Cunrat Stulz Landammann nid dem Wald, um einen langen Streit, der sich erhoben hatte zwischen dem Gerichtsherrn zu unter Buchenas und Hertenstein, Leodegar von Hertenstein, und zwischen Ammann, Rätthen und Gemeinden der Stadt und Amt Zug, betreffend einen vermeinten blutigen Friedbruch von Seite Herrn Leodegars, — in longum et latum erörtert. Geben und beschehen zu Schwyz am 24. Januarij. (Copienbuch.)

31.

1544, 16. Brachm.

Niclaus von Wyl des Rats zu Lucern verkauft für 270 Gl. dem geistlichen Herrn Anthoni Pettrin von Derielz, Chorherr im Hof, Haus und Hoffstatt sammt Garten im Hof by dem Sod gelägen, wie selbes von seiner Ehefrau Elsbett Kochlin großmütterlicher seits an ihn gekommen. Stofft einsits an Mathis Rutschmans sel. Hus, andersits an der Chorherren Hus, hinden an see, und vornen an die Landtstrass. Geben vff Montag dem Sechzehenenden tag brachets.

Siegelt der Altschultheiß und Statthalter Wernher v. Meggen, Ritter. — Das Siegel hängt.

32.

1544, 5. Heum.

(Abgedruckt Geschftsrd. XXII. 315.)

33.

1553, 11. Winterm.

Der Edelknecht Leodegarn von Hertenstein, des Rats, gibt dem Jung Hans Merzen, Sigrift zu Nysch und seinen ehl. Kinden, Mannesstamm, als rechtes Schupflehen hin seinen Hof, nämlich den Baumgarten, die Matten, das Hoffstetli um das Haus, und die Weyd Tablet, stoßt an See und an die Burgmatten, an die Blattenweyd, darinn das Cäpeli stat und die Kirchstraße von Buochenas nach Nysch gat, wiederum an das Kilchmos und die Huwellen. — Zins 32 Gl., ein alt Faschnachthuhn, zwei junge Meyenhühner und zu Ostern 20 Eyer. Geben vff Sant Martis des hl. Bischofs tag.

Das Siegel geht ab.

34.

1559, 11. Winterm.

Gültbrief um 13 Pfund Gelts (je 15 Schl. per \mathcal{F} .), haftend auf dem Berg genannt der Büll zu Weggis. Das Hauptgut ist 260 \mathcal{F} . Geben vff Sant Martins tag.

Siegelt der Vogt zu Weggis Jost zur Gillgen, des großen Raths. — Siegel geht ab.

35.

1561, 7. März.

Theilbrief zwischen Junker Erasmus von Hertenstein und Junker Jost zur Gilgen, herrührend von Frau Martha Tamman sel., der Base von Anna Ründig, Zurgilgens Gattin. Laut deren Testament wurden dem von Hertenstein 8000 Gl. ausgesetzt, welche nun Jost Zurgilgen dem Erasmus aushändiget. Geben vff Frittag vor dem Sonntag Oculi mei.

Der beiden Herren Siegel sind aufgedrückt.

36.

1565, 16. Heum.

Die Gebr. Erasmus und Hans Caspar v. Hertenstein hatten von ihrem Vater Leodegar sel. Schloß und Herrschaft Hertenstein

sammt aller Zugehörd und Gerechtigkeit geerbet. Nun entschließt sich Hans Caspar, seinen väterlichen Erbtheil dem Bruder abzutreten, konnten sich aber des Kaufes nicht vergleichen. Ein Schiedsgericht wurde erkiesen, und nunmehr erfolgt der Auskauf für 6000 achthalb hundert Gl. Geschach vff mitten Heummonat. Schiedmänner waren: Jost Pfyffer Schultff., Sebastian Ferr, Ludw. Pfyffer Bannerherr, Rud. v. Mettenwyl Spitalmeister, vnd Bolrich Mosser all des Rats.

37.

1567, 18. Brachm.

Nach dem Ableben Benedicts von Hertenstein vergleichen sich die edlen Erasmus und Hans Caspar von Hertenstein, als Vatermag, und die edlen Hartmann, Hug und Hans Hartmann von Hallwyl andern theils um die Verlassenschaft Benedicts im Interesse der hinterlassenen Kinder und ihrer Mutter Dorothea Sonnenberg. Geben vff Mittwoch vor Johannis Baptista.

Siegeln Erasmus, Jost Holdermeyer, der Sonnenbergin zweiter Mann, und die beiden von Hallwil. — Sind aufgedrückt.

38.

1568, 23. Weinm.

Benedict von Hertenstein sel. hatte s. J. seiner Gattin Dorothea Sonnenberg vom Eherecht, Morgengab, 2c. eine hübsche Summa verschlemmt. Nun werden vom Vermögen der Kinder mittelst Gültbriefen die Rückstände durch den Vogt Erasmus vergütet, wofür vermöge dieses Briefes der Stiefvater Jost Holdermeyer eine besiegelte Quittanz ausstellt. Gaben den drii vnd zwanzigsten tag Octobris.

39.

1570, 25. März.

Gültbrief um 25 ₰ gelts Zins (Hauptgut 500 ₰), haftend auf einer Matte genannt Höchi in Weggis. Geben vff den helgen oster abent.

Siegelt der Vogt zu Weggis Sebastian Holdermeyer, des großen Raths. — Geht ab.

40.

1584, 11. Winterm.

Hieronymus von Hertenstein verkauft um 400 Gl. an Caspar Hohen sein Haus an der Cappelgasse gelegen. In der Kaufsverabredung werden die gegenseitigen Servituten festgestellt, betreffend das „Höcherbauen“ mit der hintern Stockmauer, und das gegenseitige Räumen des Chgrabens. Geben vff Martini.

41.

1591.

Die edle Frau Anna von Hertenstein, Conventfrau zu Hermetschwyl, stiftete bey Lebzeiten für ihre Vordern, für sich selbst und alle Christgläubigen ein Jahrzeit, mit Beding, daß ein Priester jährlich auf einen bestimmten Tag ein gesungenes Amt halte von U. L. Fr. Himmelfahrt; dann soll jeder Conventfrau abgereicht werden eine Maß Wein, und den jungen Lehrfrauen jeder ein halb Maß Wein, damit selbe im Gebete getreulich eingedenk seien. Auch solle der Priester jede Woche (wenn möglich) eine Seelenmesse für Schwester Anna lesen, wofür ihm jährlich 10 Gl. werden. Aus der hinterlassenen Baarschaft wurden 50 gut Gl. an die Orgel verwendet. ¹⁾

42.

1591, 1. März.

Niclauff von Hertenstein verkauft um 95 Gl. an Dswald Gügler, Rudolfs Sohn, zu Oberrysch seßhaft, ein Stück seines ihm ungelegenen Sees sammt Fischenzrecht, stoßt an Melcher Wyßen am Feld See, an deren von Böschentrot see; scheidet sich bei den Marksteinen im Hag, wo der Herren von Zug und v. Hertenstein Gericht scheiden — alles mit Vorbehalt des Rückkaufs. Gügler hat dem Pfarrer in Rysch je vff Martini 14 Balchen zu verabreichen. Gaben vff den ersten tag Merzens. ²⁾

Das Siegel hängt nicht mehr.

¹⁾ Anna von Hertenstein starb in octava S. Martini 1591, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr.

²⁾ Vff Martini 1591 stellt Dswald Gügler um obigen Brief einen Revers aus, besiegelt von Beat zur Lauben, alter Ammann in Zug.

43.

1597, 31. Mai.

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern schlichten einen Streit, der sich von des Verkaufes um Schloß und Herrschaft Buochenas halber, und des Pfandschillings von 9000 Gl. darauf erhoben hatte zwischen Nicolaus von Hertenstein und seinen Geschwisterten Jacob und Judith. (In diesem Briefe wird zwei frühern Urkunden gerufen vom 13. März 1587 und 15. Juni 1594.) Geben vff Sambstag vor der heiligisten Drysfaltigkeit Tag.

Das Sigill. Secret. Lucern. ist aufgedrückt.

44.

1599, 6. Mai.

Die Schiedmänner Leodegar Pfyffer und Schützenfehndrich Heinrich Cloos, des Rathes in Lucern, Jacob Schell Statthalter, Paul Heinrich Landesfehndrich und Conrad zur Lauben Stadtschreiber zu Zug sprechen in den Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren Nicolaus v. Hertenstein und den Genossen des Gerichts Gangoldschwil, betreffend die Einzüglinge in deren von Hertenstein Gerichtsbarkeit zu Buochenas. Geben im Schloß zu Buochenas Donstag nach des hl. Crüzes erfindung im Meyen. (Copienbuch.)

45.

1600, 9. Brachm.

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern vidimiren und bekräftigen das neue von Jfr. Nicolaus v. Hertenstein erstellte Libell seiner Rechtsamen und Gerechtigkeiten, nach urkundlichen Vorlagen. Die Ursache dieser Wiederherstellung und Erneuerung eines solchen Rechtsamebuches begründet sich darauf, daß bei Lebzeiten des Altschultheißen Jacobs v. Hertenstein und seines Bruders Balthasar in Folge leidiger Feuersbrünste etliche Gwahrtsamen und Briefe im Schlosse Buochenas (laut alten Verzeichnissen) gänzlich zu Grunde gegangen, und daß die geretteten Schriften etwas presthaft und verblichen seien. Gaben fritags den Nünten Tag Junii. (Copia.)

46.

1618, 23. Horn.

Verkommniß zwischen den Gebrüdern Nicolaus von Hertenstein, des Raths in Lucern, Gerichtsherr zu Hertenstein, Lehenherr und Rastenvogt des Gotteshauses Rysch, und Jacob von Hertenstein, Bürger der Stadt Lucern, des Fürstbischofs Wilhelm zu Basel Rath, und Amtmann der Vogtei und Herrschaft Zwingen, — betreffend: 1^{mo}. die Collatur oder das Lehenrecht der Pfarrpründe in Risch (sehr interessant). 2^{do}. Schloß und Herrschaft Buochenas, falls solche je verkauft werden sollten. Geben vff Freitag an St. Mathye des hl. Apostels Abent. (Copia.)

47.

1618, 18. Herbstm.

Erbtheilungs-Instrument des Junker Caspar Pfyffer († 14. Nov. 1616, aet. 86.), ¹⁾ was es nämlich seiner ehelichen Tochter Margaretha sel, Gattin des Nicolaus von Hertenstein, und hinwiederum den 7 Hertensteinischen Kindern Heinrich, Ludwig, Hans, Leodegar, Maria (Beginenschwester S. Clarae in Lucern), Catharina (Ordensfrau in Muotathal) und Barbara (Gemahlin des Jost zur Gilgen) betroffen hat. — Unter anderm erhielten sie, angeschlagen zu 3000 Gl., Herrn Statthalter Wendel Pfyffers sel. Haus an der Furrengasse gegen den Cappelplatz hin (jetzt No. 324.) ²⁾. Beschehen den 18. Herbstmonat.

48.

1621, 25. Brachm.

Hüraths-Abredung zwischen Junker Hansen von Hertenstein (Sohn des Nicolaus) und Jungfrau Jakobea Fleischlin, Ammann Hansen sel. Tochter. Geben den 25. Junii.

Siegeln: Nicolaus v. Hertenstein, Jost z. Gilgen, Anton Haas Vogt der Braut, und Hans Fleischlin. (Sind aufgedruckt.)

¹⁾ Stifter des Capuziner-Klosters auf dem Wesemlin.

²⁾ Blieb ein Hertensteinisches Haus bis zum 12. Juli 1824. Einseher dieses bewohnt es gegenwärtig.

49.

1621, 18. Weinn.

Der Guardian der Barfüßer in Lucern, Fr. Christophorus Donulus Ebert, und der Convent quittiren den Fr. Nicolaus von Hertenstein um eine empfangene Gült von 6 \mathcal{F} . Gelts, auf daß er enthoben werde der theilweisen Bezündung eines Altares (der nächste links beim Eingang des Chors) in der genannten Kirche. Die andertheilige Bezündung rührte von Frau Martha Tamarin her. Geben Mantag den 18. Octobris.

Das Siegel geht zur Stunde ab.

50.

1624, 11. Jänner,

Checontract zwischen Herrn Statthalter Nicolaus v. Hertenstein (in zweiter Ehe) und Frau Anna Haas, Herrn Hansen Fleischlins sel. Wittwe. Actum Donstags, den Emdlesten tag Janners.

Siegeln der Hochzeiter und der Hochzeiterin Bruder, Landvogt Anton Haas. (Sind aufgedruckt.)

51.

1633, 7. Jänner.

Uebereinkommen zwischen Fr. Johann v. Hertenstein als Vogt der hinterlassenen Kinder des Fr. Johann Jost zur Gilgen sel. und zwischen Landvogt Melchior zur Gilgen, Namens seiner und seiner Mitgeschwisterten. Gaben vff den 7ten tag Januarii.

Melchiors Insiegel war einst aufgedrückt.

52.

1636, 20. Horn.

Für folgende bei den Barfüßern von jeher gestifteten Hertensteinischen Jahrzeiten (in Summa 200 Gl.) stellen der Guardian Frater Gabriel Meyer und der Convent einen Gegenbrief an die Familie aus, und setzen das gesammte Anniversarium mit Vigil, Seel- und Hochamt, dazu mit der Drgel, um Wittfasten fest. a) Für Wernher v. Hertenstein Ritter, und Elisabeth von Viele (nicht Liebegg) seine Gemahlin; Caspar Ritter und Schultheiß und Loisa von Schifferon; Ulrich

Schultheiß und Anna Müller; Hans und Elisabeth von Steinegg; Ulrich Schultheiß und Clara v. Efferingen; und Ulrich Chorherr im Hof (zahlten zusammen 20 Gl.). b) Jacob Schultheiß und Benedict dessen Sohn (40 Gl.). c) Veronica Seefoglin v. Wildenstein und Anna Mangolt Benedicts Mutter (60 Gl.). d) Nicolaus und seine Frauen Margaretha Pfyffer und Jacobea Krus, und der Sohn P. Christoph Soc. Jesu (80 Gl.). Bescheiden den zwenzigsten tag Hornung.

Das Guardianatsiegel hängt. — Das Haupt des hl. Johannes auf einer Schüssel. Umschrift: †. S. Gardiani. Lvcernensis.

53.

1636, 30. Augstm.

Papst Urban VIII. nimmt den Hochw. Nicolaus von Hertenstein, Chorherrn zu Beromünster, mittelst eines besiegelten Breve unter die Zahl der apostolischen Notarien auf. Dat. Romæ apud S. Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die XXX. Augusti. Pontif. Anno 14.

Das Siegel geht zur Stunde ab.

54.

1637, 13. März.

Freundlicher Vergleich des obigen geistlichen Herrn Notars mit seinen Brüdern Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein eines Mißverständnisses halber, das erwachsen war in Betreff der Vortheile, Ansprüche und Nutzungen am Hause Hertenstein zu Buochenas. Geben vund bescheiden den 13. Martii. Siegeln Nicolaus, Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein, und ihr Schwager Leodegar Pfyffer, Namens der Frau.

Die Siegel sind noch sichtbar.

55.

1637, 4. Mai.

Abredung und Vergleich zwischen Heinrich Ludwig und Johann von Hertenstein in Betreff der Theilung des Schloßes Buochenas sammt dem See und Wäldern, und dann wiederum der Gerichtsherrlichkeit dortselbst. Bescheiden den 4. Meyenn. (Concept.)

56.

1638, 1. Horn.

Schultheiß und Rath zu Lucern erklären die vorhin geschehene Theilung um die Herrschaft Hertenstein als aufgehoben, und beschließen, daß die beiden Herren Brüder gleichermaßen Haus und Gefälle nutzen und nießen sollen. Actum den 1ten Febr.

57.

1639, 18. Heum.

Papst Urban VIII. vergünstiget dem Chorherrn zu Münster, Nicolaus von Hertenstein, der gewillet war, eine Wallfahrt nach den hl. Landen zu unternehmen, so lange er abwesend sei, jegliche Einkünfte und Nutzen seines Canonicats zu beziehen und zu genießen, wie wenn er gegenwärtig wäre. — unbeirrt von einem Capitel in Verona. Dat. wie oben No. 53. die xvij. Julii. Pontif. Anno 16.

Das Fischerring-Siegel fehlt.

58.

1639, 30. Winterm.

Der Hochw. Herr Nicolaus v. Hertenstein, Apostol. Protototar und Chorherr zu Beromünster, wird in Jerusalem durch den Guardian des dortigen Minoriten-Convents, Frater Andreas ab Arco, zum Ritter des hl. Grabes befördert und geschlagen. Datum Jerosolymis in Conuentu nostro Sancti Saluatoris die XXX. Mensis Nouembris.

(Eigenhändig.) Fr. Andreas ab Arco qui supra propria manu.

Das Siegel in rothem Wachs hängt wohlerhalten an rothseidener mit Goldfaden gewirkter Schnur am zierlich ausgeschmückten pergamenen Diplome. (Im Siegelbilde die Urstende Christi.) Umschrift: Sigillvm. S. Sepvlcri. Dni Nostri. Jesv. Christi. Capfel: von Silber.

59.

1642, 17. Jänner.

Auskauf um den halben Theil Schloß und Herrlichkeit zu Hertenstein mit allen Zugehörden, die Collatur in Nysch ausgenommen, von Seite Junker Hansen von Hertenstein, gegenüber seinem Bruder Heinrich Ludwig. Nebst etwelchen getilgten Schulden kommen als Auskaufssumme dem Junker Hansen noch zu gut 11,000 Gl. — Ferner verkauft Heinrich Ludwig dem Bruder Hans für 5530 Gl. seinen Hof zu Meggen. Käufer und Verkäufer behalten übrigens für sich und ihre Nachkommen gegenseitiges Zugrecht vor. Beschehen den 17. Tag Jenner.

Die Siegel der beiden Schwäger Laurenz Meyer und Leodegary Pfyffer sind aufgedrückt.

60.

1643, 9. Mai.

Der Guardian der Franziscaner-Conventualen in Lucern, Fr. Carolus Schaufelberger, stellt dem Junker Hans von Hertenstein einen Reversbrief für das von ihm alljährlich 14 Tag vor oder nach der Auffahrt unsers Heylands mit 200 Gl. gestiftete Jahrszeit. (Vigil, 6 Kerzen auf dem Grab und 2 gesungene Memter, ein Seelampt und ein Freudenampt). Geschehen den 9. May.

Das Siegel ist noch erhalten.

61.

1644, 16. März.

Nach dem Tode Junker Nikolaus von Hertenstein hatten seine Söhne Heinrich Ludwig und Johann Hans, Sitz und Herrschaft Buonas zum halben Theil nach alter Ordnung inne. Nun kauft sich der ältere Bruder vom Jüngern im Jahre 1641, Freytags vff St. Antoni, von dessen Antheil und Rechtsamen los, und nun unterm heutigen Datum (vff Mitte Merzen) quittirt Hans von Hertenstein den Bruder Heinrich Ludwig um die bezahlte Loskaufsumme, mit Vorbehalt des Zugrechts, falls Buonas irgendwie in der Folge veräußert werden sollte.

62.

1654.

Eheberedniß zwischen Johann Marti Schwizer und Jungfer Anna Cathri von Hertenstein. (Sie verehelichten sich den 26. October 1654.)

63.

1655, 17. Brachm.

Verkommniß zwischen der Abtiffin in Rathhausen Maria Franzisca, und der Frau Maria Jacobea Fleischlin (Hansen v. Hertenstein sel. Gattin), bei Aufnahme ihrer Tochter Maria Agatha von Hertenstein in's Noviziat. — Die Mutter verspricht das Tischgelt (75 Gl.) bis zum Tage der Profession, ferner ein aufgerüstetes Bett und die Ordenskleidung sammt Pelz; bei der Profese eine Aussteuer von 1500 Gl. Geben den 17. Brachmonat.

Beide Siegel sind aufgedrückt.

64.

1660, 18. Augstm.

Rechnung, gestellt von Schneidernwirth Jost Glogner, an der Hochzeit, welche Jfr. Johann Jacob v. Hertenstein mit Catharina Fleckenstein gehalten hatte. — Am Herrentisch waren 16, am Frauentisch 14 Personen. Unter den Speisen hebe ich heraus 3 weltliche Stück, 18 Pasteten, 18 Capunen, ein ganz Gemisch, 1 Urhahn, 5 Haselhündli, 3 Zungen und 2 Hammen, 4 Turten, 30 Bräzelen, 300 Krepß, Artischocken und Truben. Win ist brucht worden bis um 2 Uhr 208 Maß à 12 ß. Summa: 219 Gl. 32 ß.

65.

1664, 3. Heum.

Verkommniß zwischen der Abtiffin Lidwina in Eschenbach und den Herren Nicolaus von Hertenstein Ritter und Canonicus, und Hans Jacob von Hertenstein, bei Aufnahme ihrer Base und Schwester Anna Barbara v. Hertenstein in's Noviziat. — Die Aussteuer ist dieselbe, wie oben bei No. 63, nur daß es beim aufgerüsteten

Bett heißt „mit Sumer vnd winter Deckin sambt 6 nūwen dri-
bletterigen Leinlachen.“ Geben 3. Heummonat.

Das Siegel der Abtiffin und jenes des Chorherrn Nicolaus
sind aufgedrückt.

66.

1669, 22. Winterm.

Propst und Capitel vñ dem Hooff stellen einen Reversbrief
aus, um ein in 300 Gl. gestiftetes Jahrzeit für Landvogt Joh.
Jacob v. Hertenstein und dessen Gattin sel, Catharina von Flecken-
stein. Geben den 22. Tag Wintermonats.

Ist besiegelt.

67.

1670, 6. April.

Heurathsbrief, aufgerichtet zwischen Junker Hans Jacob von
Hertenstein des innern Raths (in zweiter Ehe) und Jungfrau Ma-
ria Barbara Cloosin. (Morgengabe, wie gewohnt, 101 Sonnen-
kronen; überdieß eine dem Stande geziemende Kleidung, ein paar
Armband, eine goldene Kette, oder statt derselben ein Brief in
300 Gl.) Geben den Sechsten Tag April.

Siegeln Ritter Franz Pfyffer zum Wyer und Sentiherr Jost
Melchior zur Gilgen, als nächste Verwandte. —

68.

1675, 29. Augstm.

Ehelicher Contract zwischen dem edlen Flecken- und Amts-
schreiber zu Münster, Johann Jacob an der Allmendt, und der
edelgebornen Jungfrau Margaretha v. Hertenstein, Schwester der
Herren Johann Jacob und Nicolaus v. Hertenstein. (Hochzeitgaben
ungefähr die nämlichen; „nur [heißt es] sollen die Armbandt gegen
der Huotbinden vffgehelt sein vnd bleiben.“) Geben vnd daz
versprechen geschächen den 29. Tag Augst-Monat.

Siegelt der Propst zu Beromünster, Dr. Mauriz an der
Allmendt.

69.

1676, 7. Augustm.

Propst und gemein Capitel St. Leodegarij zu Lucern stellen für folgende in der Hoffirche gestifteten Hertensteinischen Jahrzeiten (in Summa 386 Gl.) einen Gegenbrief an die Familie aus, und setzen das Anniversarium alljährlich fest in der Octav Visitationis Mariæ.

Für Caspar v. Hertenstein Ritter und Schultheiß und Moxsia v. Schifron seine Hausfrau; Peter Thumherr zu Constanz, Thumbezan zu Basel und Sitten, Canon. Beronæ; Balthasar und Anna Juntlerin; Schultheiß Jacob und seine vier Frauen Veronica Sefföglin von Wilbenstein, Anna Mangoldin, Ursula v. Wattenwil und Anna von Hallwyl; Leodegar und Apollonia v. Hunwil; Benedict und Dorothea v. Sonnenberg; Erasmus und dessen 3 Ehefrauen Maria Tamman, Barbara zu Käs und Justina v. Rappenstein; Johann und Margaretha v. Steinegg. Geben den 7. tag Augusti.

Das Capitelssiegel ist aufgedrückt.

70.

1678, 7. Horn.

Ehebrief zwischen Junker Hans Jacob v. Hertenstein (in 3ter Verbindung) und Frau Anna Barbara Cysat. Geben den Sibenden Tag Hornung.

Siegeln die beiden Eheleute.

71.

1695, 1. Mai.

Testament und letzter Wille des Herrn Hans Jacob v. Hertenstein, beschehen den 1. Tag Meyen. (Ist eigenhändig unterzeichnet.)

72.

1695, 4. Augustm.

Heurathsbrief zwischen Junker Jost Franz Moxs von Hertenstein des großen Raths, und Jungfrau Maria Catharina Pfyffer von Wyer. Geben den 4ten Tag Augusten.

Besiegelt von Ludwig Christoph Pfyffer zum Wyher und Hans Jacob von Hertenstein.

73.

1705, 21. Horn.

Der Guardian der Barfüßer, Frater Otto, bezeuget und besiegelt, daß Jhr. Jost Franz Alois von Hertenstein mit 30. Gl. ein Grab in U. L. Fr. Capell in cornu Evangelii erkaufte und den 4. Febr. bezahlt habe, und daß unterm 7. Januarii Frau Mar. Franzisca Catharina Pfyffer zum Wyer darin beigesezt worden sei.

74.

1707, 28. Winterm.

Nachtrag zu obigem Testament vom 1. Mai 1695, in Betreff des Säpphauses an der Furren. Actum den 28. tag 9.bris.

75.

1710, 4. Herbstm.

Propst und Capitel im Hof stellen einen Reversbrief aus um 300 Gl., die sie von Statthalter Johann Jacob v. Hertenstein zur Stiftung eines Jahrzeits für ihn und dessen Frauen Gemahlinnen Anna Barbara Gysat, Maria Jacobea Cloos von Mauensee und Catharina von Fleckenstein empfangen hatten. Das Anniversarium soll, wo möglich, im August stattfinden. Geben den 4. tag Herbstmonats.

Das Siegel ist aufgedrückt.

76.

1719.

Aussatz oder Project eines Ehebriefes zwischen Herr Cuonradt Leonz Pfyffer von Wyher des großen Raths, und Jungfrau Anna Maria Margaritha von Hertenstein. (Sie verehlichten sich den 7. Augustm. 1719.)

77.

1738, 11. März.

Den 28. Sept 1737, um 1 Uhr Vormittag, starb in Sempach Frau Catharina Meyer, Gattin des Seevogts Jos. Anton von Hertenstein, und wurde Tags darauf in der St. Stephanskirche neben dem ersten Stuhl, links, begraben. Nun vergabte der Eheherr dieser Kirche ein köstlich Grabstein, der Rosenkranz-Bruderschaft 22 Gl. damastenes Zeug; daraus wurden ein hübscher Chormantel und zwei Messacher bearbeitet. Dem Muttergottesbilde zum Umtragen schenkte er einen Rosenkranz mit filigran-vergülden Bollen sammt Kreuzlein. Um alle diese Gaben stellen nun Leutpriester (J. C. Büeller) und Kirchmeyer (Jeremias Sigman) eine Dankschrift aus und geloben, das obige Grab während 30 Jahren unberührt zu lassen. Geben zu Sempach 11. Tag Merzen.

78.

1739, 7. Augstm.

Propst und Capitel im Hof quittiren den Statthalter Jost Franz Moiss v. Hertenstein um 300 Gl., bestimmt für eine jährliche Ordination im Monat Martio. Das Jahrzeit soll gehalten werden vorab für den Stifter, dessen Frauen M. Cath. Franzisca Pfyffer und M. Anna Lucia von Fleckenstein, und deren Kinder Jos. Anton Kenward d. gr. Raths, und Jacob Christoph Guardi-Fähndrich, Geben den 7. tag Augusti.

Der Brief ist bestegelt.

79.

1763. 3. Herbstm.

Cheberedniß zwischen Junker Joseph Ludwig v. Hertenstein und Jungfrau Carolina Segesser v. Brunegg. Geschehen den dritten Herbstmonat in Luzern.

Siegelt der Bräutigam und der Vater der Hochzeiterin Ulrich Frank Joseph Segesser von Brunegg schultheiß vnnndt Bannerherr.

80.

1781, 5. Christm.

König Ludwig XVI. stellt dem Herrn Ludwig Joseph von Hertenstein in Folge treu geleisteter Dienste das Brevet eines Brigadier d'infanterie bei der königl. Schweizergarde aus. Donné à Versailles le cinquieme du mois de Decembre.

Ist eigenhändig unterzeichnet.

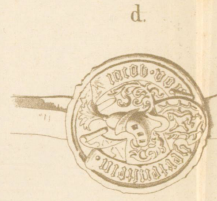
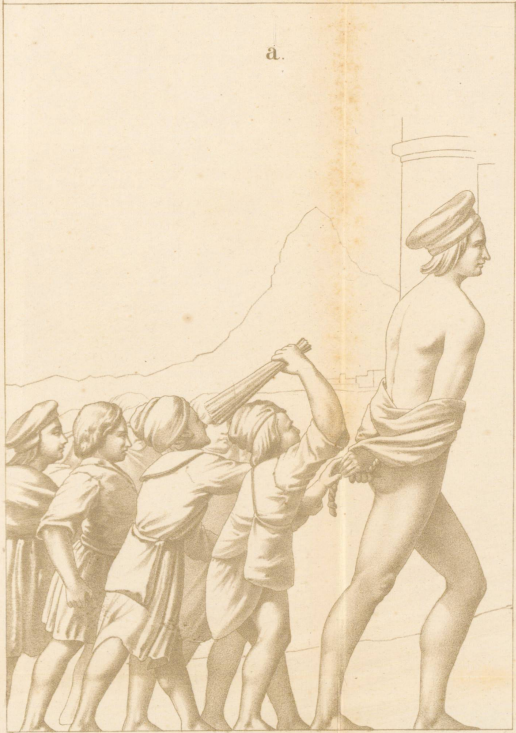
81.

1790, 10. Christm.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern ertheilen auf Ersuchen ihrem Rathsfreund Carl Joseph von Hertenstein ein Zeugniß des Alters seiner Familie und edler Herkunft in Gnaden.

Geben den 10. Christmonats.





1502, II. Winterm.



1502, II. Winterm.